

Wiesbadener Tagblatt.

Ämtliches Organ für die Stadt Wiesbaden.

No. 3.

Montag den 3. Januar

1874.

Bekanntmachung.

Die Wahlen für den Reichstag betr.

Durch Kaiserliche Verordnung vom 29. November l. J. ist zur Vornahme der Wahlen zum Reichstag **der 10. Januar 1874** bestimmt worden.

Geschlicher Bestimmung zufolge beginnt die Wahlhandlung an diesem Tage **um 10 Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr Abends geschlossen.**

Nachdem die Wahlbezirke abgegrenzt, die Wahllocale bestimmt und die Wahlvorsteher und deren Stellvertreter ernannt worden sind, wird hierüber Nachstehendes bekannt gemacht.

Die elf Wahlbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Erster Wahlbezirk, umfassend: Die Adelhaidstraße, Adolphsallee, Adolphstraße, Albrechtstraße, Vierstädterstraße, Blumenstraße, Frankfurterstraße, das Haus Gartenfeld, das Boths'sche Gartenhaus, die Neumühle, Bahnwärterhäuschen, Kupfermühle, Steinmühle, Gasfabrik und sämtliche bewohnte Arbeiterhütten zwischen der Eisenbahn und dem Schiersteinerwege und oberhalb des Rondels, Hainbrücke (Brömsersches Gartenhaus u.), den Hainertweg, die Humboldtstraße, Raelstraße, Mainzerstraße mit der Perberschen Beheizung, dem Harz'schen Gartenhaus, Vertram'schen Gartenhaus u., Martinstraße, Moritzstraße, Nicolasstraße, Dramenstraße, Rheinbahnstraße und Victoriastraße.

Wahllocal: Ein Zimmer in der höheren Bürgerschule.

Wahlvorsteher: Herr Kreisgerichtsrath a. D. Böcher.

Stellvertreter: Herr Feldgerichtschöffe J. Schmidt.

Zweiter Wahlbezirk, umfassend: Die Dohheimerstraße nebst den zwischen dieser und dem Schiersteinerwege und dem alten Walderlufteirwege belegenen Arbeiterhütten und dem Dullenstallgebäude, den Louisenplatz, die Louisenstraße (excl. No. 31), Rheinstraße (excl. No. 1a), die Schwalbacherstraße von No. 1 bis incl. 13 und von No. 2 bis incl. 18.

Wahllocal: Ein Zimmer in der höheren Töchterchule.

Wahlvorsteher: Herr Stadtvorsteher Landessanrath Reusch.

Stellvertreter: Herr Instrumentenmacher Karl Wolff.

Dritter Wahlbezirk, umfassend: Die Bahnhofstraße, Faulbrannenstraße, Friedrichstraße (excl. No. 2a und incl. Neugasse 2), Kirchgasse (incl. Louisenstraße 31 und Schulgasse 17 und 10), den Mauritiusplatz, Schillerplatz und die kleine Schwalbacherstraße.

Wahllocal: Ein Zimmer in der höheren Töchterchule.

Wahlvorsteher: Herr Rechnungskammerrath a. D. Pfeiffer.

Stellvertreter: Herr Rechtsanwalt Ebel.

Vierter Wahlbezirk, umfassend: Die Ellenbogengasse, das Gemeindebadgäßchen (excl. No. 1 und 2), die Hochstätte, den Marktplatz, die Marktstraße mit Metzgergasse 2, Mauergerasse, den Michelsberg mit Langgasse 2, die Neugasse (excl. 2), den Schulberg und die Schulgasse (excl. 10 und 17).

Wahllocal: Der Rathhausaal.

Wahlvorsteher: Herr Bürgermeister Coulin.

Stellvertreter: Herr Bürgermeisterei-Secretär Spitz.

Fünfter Wahlbezirk, umfassend: Die große und kleine Burgstraße, den Gurjaalplatz, die Dietenmühle und die Landhäuser daselbst, Gartenstraße, Goldgasse mit Langgasse 37 und 37a, den Graben, Grünweg, die Häfnergasse, das Herrnmühlgäßchen, die Mühlgasse, Parkstraße, Paulinenstraße, den Theaterplatz, die Webergasse (excl. No. 3, 5, 29, 32 und mit Langgasse 34), kleine Webergasse, Wilhelmstraße mit Rheinstraße 1a und Friedrichstraße 2a.

Wahllocal: Ein Zimmer in der Marktschule.

Wahlvorsteher: Herr Stadtvorsteher Medel.

Stellvertreter: Herr Stadtvorsteher Bedel.

Sechster Wahlbezirk, umfassend: Die Kirchhofgasse, den Kochbrannenplatz, Kranzplatz, die Langgasse (excl. No. 2, 34, 37 und 37a und incl. Webergasse 29 und 32), Metzgergasse (excl. No. 2), Saalgasse, Schützenhofstraße und Spiegelgasse (incl. Webergasse 3 und 5).

Wahllocal: Ein Zimmer in der Marktschule.

Wahlvorsteher: Herr Kaufmann Friedrich Knauer.

Stellvertreter: Herr Kaufmann Karl Glaser.

Siebenter Wahlbezirk, umfassend: Den Adolphsberg, das Dambachtal, die Geisbergstraße, Kapellenstraße, den Leberberg, die Nerostraße, den Neuberg, die Querstraße, das Rettungshaus, die Schöne Aussicht, Sonnenbergerstraße, Taunusstraße (incl. Elisabethenstr. No. 1) und Wilhelmshöhe.

Wahllocal: Ein Zimmer in der Mittelschule in der Lehrstraße.

Wahlvorsteher: Herr Stadtvorsteher Dr. Schirm.

Stellvertreter: Herr Stadtvorsteher Dr. Vagenknecht.

Achter Wahlbezirk, umfassend: Die Elisabethenstraße (excl. No. 1), Feldstraße, den Hirschgraben, die Lehrstraße, Müllerstraße, das Nerothal mit dem Neroberg, die Röderstraße, den Römerberg und die Stiftstraße.

Wahllocal: Ein Zimmer in der Mittelschule in der Lehrstraße.

Wahlvorsteher: Herr Stadtvorsteher Philippi.

Stellvertreter: Herr Oberlehrer Lang.

Neunter Wahlbezirk, umfassend: Die Adlerstraße, Gastellstraße, Platterstraße (mit Sommerstraße 1), Schachtstraße (excl. No. 2) und Steingasse.

Wahllocal: Ein Zimmer in der zweiten Elementarschule.

Wahlvorsteher: Herr Stadtvorsteher G. D. Schmidt.

Stellvertreter: Herr Rentner Anton Burlart.

Zehnter Wahlbezirk, umfassend: Die Narstraße und die Arbeiterhütten zwischen dieser und der alten Schwalbacher Chaussee, das Kloster Clarenthal, die Emserstraße mit den zwischen dieser und dem Stadttheil an der Platterstraße (Mariabilf), belegenen Arbeiterhütten und Gartenhäuschen, sowie sämtliche Gärtnerwohnungen und Arbeiterhütten zwischen der Emserstraße und der Fortsetzung der Bleichstraße (Ueberhoben, Seeroben, Welltrithal), die Hochstraße, Ludwigstraße, Sommerstraße (excl. No. 1), den Walzmühlweg mit der Walzmühle, dem Schützenhaus, dem Rauch'schen Haus im Hülberg, der Blindenschule und der daneben belegenen Gärtnerwohnung, die Welltrithmühle, Knochenfiederei, Fasanerie, das Holzhäckerhäuschen, die Fischzuchtanstalt, Geflügelzuchtanstalt, den Hof Adamsthal und das Jagdschloß Platte.

Wahllocal: Ein Zimmer in der ersten Elementarschule.

Wahlvorsteher: Herr Stadtvorsteher Schreiner.

Stellvertreter: Herr Rentner Frh. Koch-Filius.

Elfter Wahlbezirk, umfassend: Die Bleichstraße, Frankenstraße, Helenenstraße, Hellmundstraße, Hermannstraße, Schwalbacherstraße von No. 15 bis incl. No. 61 und mit Schachtstraße 2 und von No. 20 bis incl. No. 34, Walramstraße und Welltrithstraße.

Wahllocal: Ein Zimmer in der ersten Elementarschule.

Wahlvorsteher: Herr Kaufmann Philipp Fehr.

Stellvertreter: Herr Stadtvorsteher Gaab.

Wiesbaden, 31. December 1873. Der Oberbürgermeister.

Lang.

Bekanntmachung.

Donnerstag den 8. Januar Vormittags 9 Uhr sollen in dem Hause Webergasse 6 dahier im 2. Stod verschiedene Mobilien, darunter Kanapés, Stühle, Tische, Betten, Kommoden, 1 Waschtisch und sonstige Hausgeräthe gegen gleich baare Zahlung zur Versteigerung kommen.

Wiesbaden, den 3. Januar 1874. Im Auftrage:
8380 Spiz, Bürgermeister-Secretär.

Bekanntmachung.

Donnerstag den 15. Januar c. Vormittags 10 Uhr werden in dem Stadtwalde District Vorderer Neroberg e 825 Stück eigene Wellen und 1325 " buchene Wellen

öffentlich versteigert.

Sammelplatz auf dem Neroberg.

Wiesbaden, den 3. Januar 1874. Im Auftrage:
Heil, Secretariats-Assistent.

Bekanntmachung.

Montag den 19. Januar c. Vormittags 11 Uhr werden in dem Stadtwalde District Pfaffenborn 1. Theil 2 Raummeter buchenes Scheitholz, 162 " Prügelholz und 5350 Stück buchene Wellen

öffentlich versteigert.

Sammelplatz auf dem Holzhaiderhäuschen.

Wiesbaden, den 3. Januar 1874. Im Auftrage:
Heil, Secretariats-Assistent.

Curhaus zu Wiesbaden.

Grosser Maskenball

in den
Salen des Curhauses
zu Wiesbaden
am

Samstag

den 10. Januar 1874,

unter Betheiligung hiesiger geselliger Vereine.

Die **Ballmusik** wird von **zwei Orchestern** ausgeführt. **Sämmtliche Säle** — mit Ausnahme der Besesszimmer — stehen für diesen Abend zur Verfügung der Ballgäste.

Während der Pause werden durch eine **Lombola** **drei werthvolle Preise**

ausgespielt. Die laufende Nummer der Eintrittskarte gilt für die Ziehung. Sämmtliche Nummern der verausgabten Karten werden in einer Urne verschlossen. Aus diesen Nummern werden — die **erstgezogene** als **erster Preis**, die **zweite** als **zweiter Preis**, die **dritte** als **dritter Preis** — gezogen. Die Teilnehmer des Balles haben daher im günstigen Fall **gleiche Anwartschaft** auf einen der drei Gewinne.

Der Ball beginnt um 7 1/2 Uhr, die Säle werden um 8 1/2 Uhr geöffnet.

Preis der Eintrittskarte: Vier Mark (1 Thlr. 10 Sgr.) **für die Person.** Für die **Gallerie** werden, soweit Raum vorhanden, Karten zu 20 Sgr. ausgegeben, welche indeß zum Eintritt in den Saal und zur Verloosung **nicht** berechtigen.

Eintrittskarten sind auf der städtischen Cur-Casse im Curhause, rechts vom Portale, sowie in allen Buchhandlungen der Stadt zu haben.

Städtische Cur-Direction.

F. Gehl.

Zufolge Auftrags königlichen Amtsgerichts dahier sollen Montag den 5. Januar l. J. Nachmittags 3 Uhr in dem hiesigen Rathhause 2 Kleiderschränke,

1 Theke und
1 Pferd

versteigert werden.

Wiesbaden, den 3. Januar 1874.

Der Gerichts-Executor.
Rüder.

67

Feuerwehr.

Polizei-Verordnung vom 16. Juni 1873, betr. die Pflichtigkeit zum Feuerwehrdienst.

Auf Grund der §§. 5 und 6 der Königl. Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 und unter Bezugnahme auf die Bestimmung der am 6. October 1869 veröffentlichten Feuerwehr- und Löschordnung für die Stadt Wiesbaden wird unter Aufhebung der Bestimmungen dieser Feuerwehr-Ordnung über die Pflichtigkeit zum Feuerwehrdienste mit Zustimmung des Gemeinderathes Folgendes bestimmt:

§. 1. Die Feuerwehr wird gebildet aus den **hiesigen Bürgern** und den hier wohnenden **selbstständigen** Gewerbetreibenden. Es steht jedoch einem jeden Einwohner der freiwillige Eintritt in die Feuerwehr offen.

Die Dienstzeit beginnt mit dem **25.** und dauert **zum vollendeten 35. Lebensjahre.**

§. 2. Als bald nach geschehener Bürgeraufnahme oder erfolgter Zuzug hat der hiernach zur Feuerwehr Pflichtige wegen Zuteilung zu derselben bei dem Brand-Director oder bei der Bürgermeisterei sich zu melden.

§. 3. Die Unterlassung dieser Meldung wird mit einer Geldstrafe bis zu 3 Thalern geahndet.

Mit Bezug auf Vorstehendes werden die hiesigen Einwohner, welche hiernach feuerwehrpflichtig sind, aufgefordert, sich im Laufe dieses Monats anzumelden. Diejenigen Feuerwehrleute, welche **35. Lebensjahr zurückgelegt** haben und von dem Feuerwehrdienste befreit sein wollen, haben, unter Rückgabe der empfangenen städtischen Ausrüstungsgegenstände, dies im Laufe dieses Monats bei dem Unterzeichneten **schriftlich** anzumelden.

Wiesbaden, den 2. Januar 1874.

Der Brand-Director: Scheurer.

Bekanntmachung.

Zufolge Auftrags Königl. Amtsgerichts dahier werden Montag den 5. Januar Nachmittags 3 Uhr in dem hiesigen Rathhause folgende Mobilien, nämlich:

- 1) 1 Bett, 1 Kommode, 1 Schrank, 6 Stühle,
- 2) 1 Kommode, 1 Kanape und 1 Uhr

versteigert werden.

Wiesbaden, den 27. December 1873. Der Gerichts-Executor.
Maurer.

65

Bekanntmachung.

Zufolge Auftrags Königl. Amtsgerichts dahier vom 9. December d. J. werden Montag den 5. Januar l. J. Nachmittags 3 Uhr in dem hiesigen Rathhause

- 1 Sack Kaffee,
- 1 Sack Reis,
- 1 Faß Brantwein,
- 1 Faß Rum

versteigert werden.

Wiesbaden, den 2. Januar 1874.

Der Gerichts-Executor.
Semmler.

67

Bekanntmachung.

Zufolge Auftrags des Königl. Amtsgerichts dahier vom 11. December werden Montag den 5. Januar l. J. Nachmittags 3 Uhr in dem Rathhause 1 Kanape, 6 Stühle, 1 Kommode und 1 Tisch versteigert.

Wiesbaden, den 3. Januar 1874.

Der Gerichts-Executor.

Ullius.

Ein **Confirmanden-Anzug** ist billig zu verkaufen.

Expedition.

67

Notizen.

Heute Montag den 5. Januar, Vormittags 9 Uhr:
Versteigerung verschiedener Mobiliargegenstände, Bier- und Weingläser u.,
in dem Hause Goldgasse 2 (Restauration Wagner). (S. heut. Bl.)
Vormittags 11 Uhr:
Versteigerung von Kleidungsstücken, verschiedenen Hausgeräthen und einem
Bett, in dem hiesigen Rathhause, Zimmer No. 1. (S. Eogl. 2).

Bekanntmachung.

7744

Montag den 5. Januar Vormittags 9 Uhr werden Goldgasse 2
(Restauration Wagner) verschiedene Möbel, darunter 6 voll-
ständige Diensthötenbetten, Tische, Stühle, große Bilder,
Eisenschänke, Kleidergestelle, Ofen mit Rohr, großer Kaffeebrenner,
Flaschengestelle, Bier- und Flaschentische, mehrere Duzend Bier-
und Weingläser u. dgl. gegen gleich baare Zahlung versteigert.

Versteigerung.

Kommenden Mittwoch den 7. Januar, Nachmittags
2 Uhr anfangend, werden in dem Auktionslokal Friedrichstraße 6
öffentlich gegen gleich baare Zahlung versteigert: 17 Stück ganze,
halbe, viertel, sowie achtel ohmige Weinfässer, verschiedene Packfisten,
eine Malzdrücke nebst Feuerung, 1 gussene Säule, 1 Säulofen,
sowie eine Partie Cementplatten.

Ferd. Müller, Auctionator.

Versteigerung

von 100 wollenen Pferdedecken, sowie einer Partie Reit-
und Fahrgeschirre kommenden Donnerstag den 8. Januar
Vormittags 10 Uhr und nöthigenfalls Nachmittags 2 Uhr in dem
Auktionslokal Friedrichstraße 6.

Die Decken sind alle neu.

Ferd. Müller, Auctionator.

Vorläufige Anzeige.

Die große monatliche Möbelversteigerung findet
Donnerstag den 15. Januar statt. Gegenstände, welche
hierbei versteigert werden sollen, müssen bis zum 13. Januar in
dem Auktionslokal Friedrichstraße 6 angemeldet werden.

Ferd. Müller, Auctionator.

Die Unterzeichnete (geborene Französin) ertheilt jungen
Mädchen von anständigen Eltern in den Nachmittagsstunden
von 2—5 Uhr Unterricht in der französischen Conversation.
Zugleich werden die Schülerinnen in weiblichen Hand-
arbeiten unterwiesen und überwacht.

Frau Louise Zoppi,
Bleichstraße 14 im 3. Stock rechts.

4579

Notiz für Schuhmacher.

$\frac{6}{8}$ breiten Schuhdrill zu 18 kr. } per Elle,
 $\frac{11}{8}$ " " " 17 " "
sowie alle Schuhmacherartikel äußerst billig bei
3384 Ph. Guthmann, Häfnergasse 16 im 1. Stock.

Zimmerpöne und Klöbchen sind fortwährend zu haben
bei Herrn Zimmermeister Friedrich Rossel, verlängerte
Bleichstraße, neben der Gutfabrik des Herrn Pfeiffer. 8164

Gut erhaltene Kleider, Stiefeln und Schuhe kauft
jetzt zu den höchsten Preisen A. Görlach,
3115 Michaelsberg 7, Ecke vom Gemeindebadgäßchen.

$\frac{3}{4}$ nebeneinanderliegende Plätze in der 1. Ranggalerie
(Winter-Abonnement) sind abzugeben. Rath. Neuberg 2. 8138

Schützenhofstrasse 1

werden Bier- und Bordeaux-Flaschen angekauft. 7953

Von meiner Erkrankung wieder hergestellt, bin ich, wie früher,
täglich

Vormittags bis 10 und Nachmittags von 2—3 Uhr
für Hals- und Brustkranke zu sprechen.

8398

Dr. Heinrich, Kirchgasse 25a.

Geschäftsbücher

in verschiedener Größe und Miniatur, dauerhaft gebunden, zum
Fabrikpreise bei
7832 Wilhelm Wirth,
Taunusstraße 2.

Tanzunterricht.

Beginn des II. Cursus Mittwoch den
7. Januar c., für die Damen um 7 Uhr,
für die Herrn um 8 $\frac{1}{2}$ Uhr Abends.
Lokal: Badhaus zum schwarzen Bock,
Kranzplatz.

8408

Otto Dornewass.

Tanzunterricht.

Zu dem vor einigen Tagen begonnenen neuen Cursus können
noch Herren und Damen beitreten. Baldgefallige Anmeldungen
werden in meiner Wohnung entgegengenommen.

8311

Ph. Schmidt, Tanzlehrer, Moritzstraße 6
(Eingang durch die Thorfahrt).

Ruhrkohlen I^a Qualität

von der

Zeehe Helene & Amalie

sind fortwährend in ganzen Waggons, sowie in einzelnen Fuhrern
und Maltern zu haben in den Holz- & Kohlenhandlungen
Michelsberg 3 und Kochstraße 1. 8067

Braun-Kohlen

(trodene), getrocknete Riefernäpfel (vorzügliches Material
zum Feueranmachen), sowie Rußkohlen und Rußkohlen
I. Qualität sind stets zu beziehen und werden auf Verlangen auf
der Stadtwaage gewogen.

181

J. K. Lembach in Diebrich.

Ruhrkohlen I. Qual.

sind in jedem Quantum zu beziehen bei

A. Brandseheid,

Ecke der Emser- und Walramstraße.

Preis per Fuhr zu 20 Str. 17 fl. 30 kr.

6567

Ruhrer Ofen-, Schmiede- und Rußkohlen

die Fuhr (20 Str.) 17 fl., per Malter 2 fl. 54 kr. empfiehlt die
Holz- und Kohlenhandlung von
7176 F. Leimer,
Hessmündstraße 7 und Feldstraße 11.

Eichene Treppentritte und Wangen

sind billigt zu haben bei

8146

Leonhard Debus in Eltville.

Ein Schreibpult,

circa 105 Centimeter lang, wird zu kaufen gesucht von

8248

Osw. Beisiegel, Kirchgasse 20.

Eine Wirthschaft oder ein dazu passendes Lokal wird zu
mieten gesucht. Adressen unter W. W. 7 erbeten bei der Expe-
dition d. Bl. 7294

Sprudel.

Austausch der Duten.

Diejenigen Herren, welche in Folge des großen Andrangs Duten erhalten, können dieselben heute Montag bei dem Cassirer unserer Gesellschaft, Herrn August Engel, Taunusstraße 2, gegen die Kappe umtauschen.
189 Der große Rath der Gesellschaft „Sprudel“.



Sprudel.

Heute

Montag, 5. Januar a. e.
Abends 11 Min. vor 8 Uhr:

3 weite

189

Generalversammlung

im Saale des „Victoria-Hotels“
(Eingang von der Wilhelmstraße).

Saal-Öffnung 11 Minuten nach 7 Uhr.

Einzug des Comité's 11 Minuten vor 8 Uhr präcise.

Schluß 11 Minuten nach 11 Uhr.

Fremdenkappen und Stern 1 Thaler pro Abend.

Abstempelung früher gekaufter Fremdenkappen 20 Sgr.

Einführung Diefiger ist nicht gestattet. Fremden-Einführung durch Einzeichnung in's Fremdenbuch. An der Kasse werden Kappen für Diefige nicht ausgegeben.

Der große Rath der Gesellschaft „Sprudel“.

Närrischer Perser-Club.

Die Mitglieder werden ersucht, sich ihre Kappe bei Herrn Kappenmacher Georg. Michelsberg, baldigst annehmen zu lassen, indem die erste Herrenszugung am 12. Januar abgehalten wird. Neue Mitglieder können sich jeder Zeit bei Gastwirth P. M. Lang einzeichnen.

8407 Das närrische Ministerium der Perser.

Grosse Masken-Garderobe.

Für die bevorstehenden Maskenbälle sind neue Domino's in großer Auswahl zu verleihen und zu verkaufen, auch werden ganze Anzüge nach Maass angefertigt Friedrichstraße 30.
8369

Wohnungs-Veränderung.

Von heute an wohne ich Schwalbacherstraße 21a im Winterhaus eine Stiege hoch.

8397 W. Flaecht, Schuhmacher.

Wohnungs-Veränderung.

Schuhmacher Enkirch wohnt nicht mehr Michelsberg 8, sondern Spiegelgasse 11 und empfiehlt sich dem geehrten Publikum, sowie der Nachbarschaft bestens.
8244

Mein Cabinet zum Haarschneiden und Rasiren befindet sich jetzt Langgasse 12.

M. Schembs, Bader und Chirurg.

NB. Gleichzeitig empfehle mein Lager in deutschen und französischen Parfümerien und Toilette-Gegenständen.
8312

Drei gebrauchte Herde zu kaufen gesucht. Näh. Exped. 7913

Berein für Naturkunde.

Mittwoch den 7. Januar Abends 6 Uhr im Museum Vortrag des Herrn Landesgeologen Dr. Koch: Geologische Bild des Regierungsbezirks Wiesbaden. — Damen und Nichtmitglieder können eingeführt werden.
Der Vorstand.

Lokal-Protestantenverein.

Dienstag den 6. Januar Abends 8 Uhr im Saal der Frau Gastwirth Sahn, Spiegelgasse:

Monatsversammlung,

in welcher Herr Pfarrer Schröder aus Freirachdorf einen Vortrag halten wird. Nichtmitglieder können eingeführt werden. Zu zahlreichem Besuche ladet ergebenst ein
305 Der Vorstand.

Cäcilien-Verein

Heute Abend 7 1/2 Uhr: Probe.

Merztlicher Verein.

Mittwoch den 7. Januar d. J. Abends 8 Uhr:

Versammlung

im „Saalbau Schirmer“.

Tagesordnung: Die Geheimnismittelfrage.

Verein der Inhaber hiesiger Schneidergeschäfte.

Heute Abend 8 1/2 Uhr: Versammlung im „Café Schill“

Wirthschafts-Hebernahme.

Ich zeige hiermit einem hiesigen Publikum, sowie meinen früheren Gästen ganz ergebenst an, daß ich unter dem Heutigen die Wirthschaft von der Rheinischen Brauerei, zum

Deutschen Hof,

früher Restauration Wagner, übernommen habe und werde mich bemühen, die mich beehrenden Gäste zufrieden zu stellen.
Achtungsvoll

J. Brönnner, Restaurateur,
früher auf der Marix-Brauerei.

8401

Hotel Dasch.

Durch die bekannte Fabrik des Herrn Dorfelder in Mainz habe ich meine Billard's herrichten und mit Summi-Bänder versehen lassen, wovon ich die Herren Billardspieler benachrichtige.
C. Dasch Wittwe.

NB. Von dem beliebten Bayerischen Export-Bier eine neue Sendung angekommen.
83

Heute Abend: Wesselsuppe bei

8409 J. Haas, H. Schwalbacherstraße

Wegen

Geschäfts-Aufgabe

verkaufe ich meine sämtlichen Waaren von heute an zum Einkaufspreis gegen Baarzahlung.

Die 4 Erker-Lampen sind zu verkaufen.

Wiesbaden, den 8. September 1873.

15385 G. W. Winter, 5 Webergasse

Raschmensseide und Garn empfiehlt:

J. M. Güleher,

8220 Ecke der Rheinstraße und Kirchgasse.

Kleiderschränke und Bettstellen zu verk. Nerostr. 16. 65

Im Laufe dieses Monats zu sehr billigen

werden Preisen verkauft

die noch vorrätigen:

Sommer- und Winterkleiderstoffe,
farbige und schwarze Seidenstoffe und Samme,
schwarze Cachemires und Alpaccas,
schwarze Grenadines und Barèges,
Cattune und Jaconnets,
Lama's, Flanelle und Unterrockstoffe,
Châles, Spitzentücher und Regenmäntel.

8323

M. Wolf „zur Krone“.



Sieben erschien im Verlag von **Chr. Limbarth's** Buchhandlung, Kranzplatz 2:

Fahrpostporto = Tarif,

giltig vom 1. Januar 1874: a) im inneren Verkehr des Reichspostgebiets, b) im Wechselverkehr zwischen dem Reichspostgebiet und Bayern und Württemberg, c) im Verkehr mit dem Auslande für die deutsche Beförderungsfrede; nebst Verzeichniß der Postanstalten, welche in der ersten Zone (10 Meilen) von Wiesbaden liegen und einem ausgerechneten Tarif bis zum Gewicht von 50 Pfd. (Auf Oesterreich-Ungarn, sowie auf die im Transit durch Oesterreich zu befördernden Fahrpostsendungen findet der neue Tarif zunächst keine Anwendung.) Preis: 2½ Sgr. 8188

Gummischuhe werden reparirt Faulbrunnentstraße 10. 8358

Vor einigen Tagen wurde Köderstraße 6 eine schwarze **Katze** gestohlen. Derjenige, der daselbst Auskunft zur Wiedererlangung derselben erteilt oder sie zurückbringt, erhält eine gute Belohnung. Vor Anlauf wird gewarnt. 8405

Dranienstraße 2.

Feines Tafelobst:

Borsdorfer per Hundert 1 fl. 30 kr. bis 3 fl., **schöne Reinetten** und **Calville** per Hundert 2 fl. bis 3 fl. 30 kr., vorzügliche **Bad-** und **Kochäpfel** empfiehlt bestens **F. E. Haussmann.** 7979

Rothwein per Flasche 36 und 48 kr., **Bordeaux St. Estephe** per Flasche 1 fl. 12 kr., **weißen Tischwein** per Liter 24 und 36 kr., 1868r per Liter 48 kr. ohne Glas empfiehlt **F. E. Haussmann,** 7978 Ecke der Rhein- und Dranienstraße.

Wiener Fäshingstrapsen,

Berliner Pfannkuchen

empfehlen **Conditor Mitteldorf,** Bahnhofstraße 12. 8366

Ein rentables **Geschäftshaus**, worin seit Jahren ein Specerei- und Kohlengeschäft betrieben worden, ist Familienverhältnisse halber unter günstigen Bedingungen zu verkaufen. Näh. Exped. 8396

300,000 Stück gut gebrannter **Badsteine** sind zu verkaufen. Näheres in der Expedition d. Bl. 8383

Zwei Landhäuser mit **großen Gärten**, am **Curpark** gelegen, sind zu verkaufen oder auch zu vermieten. Näheres in der Expedition d. Bl. 13115

Einige Wagen **Kohlenasche** und Hausleucht sind unentgeltlich abzuholen **Helenenstraße 18a.** 8228

Mehrere **große und kleine Bauplätze** in der kleinen **Schwaibacherstraße** sind zu verkaufen. Näh. Kirchgasse 12. 6827

Lohtuchen in jedem Quantum billigt bei **August Thomae,** Steingasse 15. 7483

Kanarienvögel zu verl. Rheinbahnstraße 5, 3 St. h. 817

Versorgungshaus für alte Leute.

Noch weitere Weihnachtsgaben erhalten: Von Herrn Berger 1 Körbchen Lebkuchen; von Herrn P. S. 1 fl. 30 kr. und von Herrn Oberst v. Scharlow 1 Hose, 1 Rock, welches herzlichst dankend bescheinigt
H. Volkert, Hausmeister. 185

Blinden-Anstalt.

Wir bescheinigen mit dem besten Danke den Eingang folgender Geschenke: Nachträglich zur Christbescherung von Frau Fuhr 1 fl. und Ungenannt 12 kr., sodann für die Anstaltskasse von J. B. W. 3 Thlr. und Frau S. M. 2 fl.

19

Der Vorstand.

Österreichische Silbercoupons.

Für Österreichische, in Frankfurt a. M. nicht zahlbare Silbercoupons zahlen wir bis auf Weiteres $\frac{1}{2}$ % über Frankfurter Cours, das ist fl. 5. 31. per Coupon d. fl. 5. Österreichisch Silber.

8356

Marcus Berlé & Co.

Gold- und Silber-

Edeln, Spitzen, Fransen, Quasten, Glitter &c. bei
 8326 **Christ. Jstel, Langgasse 15.**

Empfehlung.

Alle Arten **Herrengarderobe** werden in eleganter Ausstattung zu reellen und billigen Preisen nach Maß verfertigt, sowie getragene aufgearbeitet, modernisiert und gereinigt.

8344

F. Knoop, Faulbrunnenstraße 1, Dth. 2. St.

Corsetts in großer Auswahl und billigen Preisen empfiehlt

8219

J. M. Gülicher,
 Ecke der Rheinstraße und Kirchgasse.

Felsenkeller, Tannusstraße No. 12.

Täglich frischen **Ochsenmaulsalat.** 8323

Rindfleisch

kostet bei mir von heute an 20 kr. per Pfd.

8190

J. Hetzel, Metzger, Schachtstraße 11.

Lammfleisch à 14 kr. bei M. Nicolai, Steing. 23. 7887

Cement und gem. schwarzen Kalk

stets frisch auf Lager bei

Ed. Weygandt. 8343

Ein Monatmädchen oder -Frau gesucht Häfnergasse 13. 8275

Eine Zuschneiderin für Confection sucht Engagement. Offerten unter E. F. werden in der Exped. d. Bl. erbeten. 8301

Ein Mädchen sucht Beschäftigung im Weißzeugnähen und Ausbessern. Näh. d. Frau Probator Ebert Wwe., ll. Schwalbacherstr. 7. 8128

Eine junge Frau sucht Monatsstelle. Näh. Hellmundstraße 15a, 4 Treppen hoch. 8359

Anständige Mädchen können das Kleidermachen gründlich erlernen. Näheres Lehrstraße 27. 8361

Eine zuverlässige Wittve sucht Beschäftigung in allen vorkommenden Arbeiten, als Waschen, Putzen &c. Näh. Mauergasse 19. 8319

Eine Schneiderin, welche englisch und französisch spricht, wünscht Beschäftigung. Näh. Langgasse 28. 8347

Eine tüchtige Waschfrau kann noch 2 Tage Beschäftigung erhalten Steingasse 11. 8371

Ein reinliches Mädchen sucht Monatsstelle. Näh. Mauergasse 3. 8367

In dem hiesigen Civil-Hospital wird in einiger Zeit die Stelle der Haushälterin frei. Bewerberinnen wollen sich schriftlich an die Königliche Hospital-Commission wenden.

Ein gefektes Mädchen wird zu zwei Kindern gesucht. Näheres Steingasse 35 im Laden. 797

Ein ordentliches Mädchen, welches bürgerlich kochen kann und Hausarbeit versteht, wird gesucht Webergasse 4 Parterre rechts. 818

Ein tüchtiges Zimmermädchen mit guten Zeugnissen wird gesucht Näheres im Badhaus zum Stern. 818

Ein braves Dienstmädchen auf gleich gesucht. Näheres Dranienstraße 18 Parterre. 823

Ein ordentliches Mädchen, welches auch etwas Feldarbeit versteht, auf gleich gesucht. Näheres Dopheimerstraße 18. 821

Langgasse 11

wird ein braves Mädchen für Küchen- und Hausarbeit gesucht

Ein solides Mädchen, welches kochen kann und als Mädchen allein sich jeder Arbeit willig unterzieht, wird gesucht. Näh. Exped. 824

Ein reinliches Mädchen, welches bürgerlich kochen kann und für der häuslichen Arbeit unterzieht, wird auf 2 Monate gesucht Langgasse 34. 825

Dienstpersonal findet stets Stellen d. Kapf, Friedrichstr. 23. 829

Ein solides, gefektes Mädchen, welches selbstständig kochen kann und in Hausarbeit erfahren ist, gegen guten Lohn auf Ostern oder früher gesucht. Näheres Expedition. 575

Ein ordentliches Dienstmädchen auf gleich gesucht Kirchgasse 20 Ecke der Hochstraße. 749

Den geehrten Herrschaften wird für gleich gut empfohlenes Dienstpersonal nachgewiesen d. Frau Birk, Goldgasse 6 (Café Schiller)

Ein gewandtes, fleißiges Hausmädchen wird gesucht. Näheres Franzplatz 11. 833

Eine Herrschaftsdichin sucht Stelle. Näheres Dambachtal im 3. Stod links. Eintritt am 15. Januar oder 1. Februar. 833

Ein Mädchen mit guten Attesten sofort oder zum 1. Februar gesucht. Näheres Kirchgasse 11, Parterre. 833

Nach Fürth wird eine französische Bonne, die etwas Hausarbeit übernimmt, gesucht. Näheres Expedition. 832

Eine zweite Köchin, welche nebenbei auch Küchenarbeit mitversteht, muß, wird gegen 100 fl. Lohn per Jahr gesucht von

Ed. Thomae,

Deutsches Kaffeehaus in Mainz. 834

Gut empfohlenes Dienstpersonal erhält fortwährend sehr gute Stellen d. Birk, Goldg. 6 oder h.

Ein zu jeder Hausarbeit williges Mädchen wird auf gleich gesucht. Näheres Langgasse 10, 1. Stod. 8108

Ein ordentliches Mädchen wird auf 15. Januar gesucht. Näheres Mühlgasse 11. 8374

Ein gebildetes Frauenzimmer gefekten Alters, welches schon einige Jahre bei fremden Herrschaften conditionirte, in häuslichen, sowie in allen Handarbeiten erfahren ist, englisch und etwas französisch spricht, sucht eine Stelle als Stütze der Hausfrau, Kammerjungfer oder auch zu größeren Kindern; dasselbe sieht mehr auf gute Behandlung als hohes Salair. Näheres durch Rumpf, Häfnergasse 9. 8367

Ein braves Dienstmädchen, welches in allen Hausarbeiten tüchtig ist, wird gesucht. Näheres Expedition. 9391

Ein fleißiges Dienstmädchen wird auf gleich gesucht Langgasse 10 im 1. Stod. 8394

Haushälterin gesucht.

Eine solide Haushälterin, mit guten Zeugnissen versehen und im Weißzeugnähen perfekt ist, findet Jahresstelle. Näheres im Badhaus zum „Stern“. 8388

Eine einzelne Dame sucht ein anständiges Mädchen, das treu und reinlich ist, Küchen- und alle Hausarbeit versteht, sowie nähen und bügeln kann. Eintritt möglichst bald. Näheres Dranienstraße No. 14, 2 Treppen hoch. 790

Den geehrten Herrschaften wird stets gutes Dienstpersonal nachgewiesen durch Frau Stern, Mauritiusplatz 1, 1 St. h. 8377
Zimmer-, Küchen- und Kindermädchen finden gleich Stellen durch Bader, Mauergasse 2. 8387
Ein Ladenmädchen sucht Stelle; auch geht dasselbe zu größeren Kindern. Näheres durch Bader, Mauergasse 2. 8387
Den geehrten Herrschaften kann gutes Dienstpersonal nachgewiesen werden, sowie brave Mädchen finden Stelle durch Fr. Wintermeyer, Ellenbogengasse 2. 8390
Ein Küchenmädchen für auswärts sofort gesucht durch Frau Stern, Mauritiusplatz 1, 1 Stiege hoch. 8377
Gesucht auf gleich gegen hohen Lohn ein Mädchen, welches selbstständig kochen kann und etwas Hausarbeit übernimmt. Näheres Wilhelmstraße 6a dritter Stod. 8236

Ein junger Bursche als Hausbursche gesucht in der Restauration Birnbaum. 8105
Ein junger Hausbursche gesucht Langgasse 20. 8154

Ein tüchtiger Bauschreiner,
welcher in allen Bauarbeiten erfahren und befähigt ist, die Oberleitung von 10 Gesellen zu führen, wird gegen hohen Lohn gesucht. Näheres in der Expedition d. Bl. 8150
Ein Bauschreiner wird gesucht Nerostraße 22. 8272

Gesucht

ein tüchtiger, braver Ackernecht auf Hof Armada bei Schierstein gegen hohen Lohn. Eintritt sofort. 8208

Jungen und Mädchen

finden Beschäftigung Emserstraße 33. 77
Schreiner auf Bauarbeit gesucht Schwalbacherstraße 1. 8341
Ein braver Junge kann bei jährweise steigendem Lohn das Ladirergeschäft erlernen Schwalbacherstraße 31. 8202
Ein erfahrener Kutscher, der serviren kann, wird gesucht. Näheres in der Expedition. 8332
Ein junger Mann, welcher lange in einem Geschäfte am hiesigen Plage thätig war, dasselbe allein führte und mit den besten Zeugnissen versehen ist, sucht in einem Geschäfte, gleichviel welcher Branche, die Buchführung zu besorgen. Gefällige Offerten unter A. B. No. 10 in der Exped. d. Bl. erbeten. 8353
Tüchtige Glasergehülfen gesucht Friedrichstraße 23. 8389
Ein junger, verheiratheter Mann sucht eine Stelle als Hausbursche oder sonstige Beschäftigung. Näheres Hirschgraben 6a. 8386

Ein jüngerer Mann mit guter Handschrift findet bei uns für einige Monate Beschäftigung. Schriftliche Offerten beliebe man uns persönlich zu überbringen.
Buchhandlung von **Feller & Gecks** in Wiesbaden 293
(Ecke der Lang- und Webergasse).

6000 fl. werden auf zweite Hypothek zu leihen gesucht. Näheres in der Expedition d. Bl. 6099

4000 fl. sind auf erste Hypothek auszuleihen. Näheres Rheinstraße 18, Bel-Etage. 8240

28-30,000 fl. auf ein neues Haus im vorderen Stadttheile vom 1. April 1874 an ohne Makler auf 1. Hypothek zu leihen gesucht. Näheres in der Expedition d. Bl. 4619

Eine stille Familie von 3 erwachsenen Personen sucht zum ersten April eine Wohnung von 3 Zimmern mit Zubehör, Parterre oder Bel-Etage, im Preise von 270-300 fl. Offerten unter No. 666 abzugeben in der Exped. d. Bl. 8111

Eine Wohnung von 5-8 Piecen nebst Remise oder dergl. in der Wilhelm-, unteren Friedrich- oder Louisenstraße wird auf 1. April zu mieten gesucht. Offerten unter A. B. 5 befördert die Expedition d. Bl. 7985

Eine Wohnung von 4-5 Zimmern mit einem trockenen Raum, für ein Magazin geeignet, wird zum 1. April gesucht. R. C. 8331

Ein kleine Familie sucht zum 1. April eine Wohnung von 5 Zimmern und Zubehör, am liebsten in der 3. Etage. Gefl. Adressen unter S. W. 3 nebst Preisangabe erbeten in der Expedition d. Bl. 8381

Ein grosses Ladenlocal

nebst 2-3 Zimmern wird auf gleich zu mieten gesucht. Offerten unter Chiffre A. Z. besorgt die Expedition d. Bl. 8194

Logis-Vermiethungen.

Marsstraße 11 ist eine Wohnung von 2 Zimmern, Küche und Speicher nebst Stallung für 3-4 Pferde und großer Wagenremise auf gleich oder später zu vermieten. Näheres Langgasse 5. 8096
Albrechtstraße 2 sind 2 elegante Wohnungen (Bel-Etage und Parterre) auf 1. April d. J. zu vermieten. Näheres bei Louis Schröder, Marktstraße 8. 8376
Bleichstraße 11 eine abgeschlossene Wohnung im 3. Stod mit 3 Zimmer und Zubehör zu vermieten. 8322
Dopheimerstraße bei W. Gail ist eine elegante Wohnung in der Bel-Etage mit 2 Balkons, bestehend aus 6 Zimmern und Küche nebst Zubehör, per 1. April 1874, vielleicht auch früher, zu vermieten. 7258
Dopheimerstraße bei W. Gail ist per 1. April eine elegante Wohnung mit Gas- und Wasserleitung, Balkon u. 2 Stiegen hoch, enthaltend 7 Zimmer, Küche u., ein desgl. 3 Stiegen hoch, enthaltend 4 Zimmer, Küche u., ein sehr elegantes Haus zum Alleinbewohnen mit 11 Zimmern u., allem Comfort und Garten zu vermieten resp. zu verkaufen. 8302
Elisabethenstraße 1 sind möblirte Wohnungen mit Küche oder einzelne Zimmer zu vermieten. 8327
Elisabethenstraße 6 (Frontspitze) ist ein gut möblirtes Zimmer für 6 fl. monatlich zu vermieten. 8352
Faulbrunnenstraße 6 ist auf 1. April eine schöne, abgeschlossene Wohnung, bestehend aus 2 Zimmern, Küche und Zubehör, an eine ordentliche Familie zu vermieten. 8400
Feldstraße 10 ist ein Logis mittlerer Größe im zweiten Stod auf den 1. April zu vermieten. 8348
Frankenstraße 9 sind 2 große Mansarden mit Küche und Keller sofort zu vermieten. Näheres Parterre. 8525
Friedrichstraße 40 ist im Hinterhaus eine Wohnung mit Werkstätte auf den 1. April zu vermieten. 8402
Geisbergstraße 18 ist der 2. Stod, bestehend aus 3 Zimmern, Küche und Zubehör, sowie 5 geräumige Mansarden, auf den 1. April zu vermieten. 8357
Helenenstraße 15 Bel-Etage möblirte Zimmer zu verm. 1850
Helenenstraße 26 Bel-Etage ein möbl. Zimmer zu verm. 7827

Hellmundstrasse 17a

ist der 1. Stod, bestehend in 4 Zimmern, Küche und Mansarden, auf 1. April zu vermieten. 8355
Ecke der Hellmundstraße 27b ist die Bel-Etage mit Balkon zu vermieten. 13332

Hellmundstrasse 29b

ist der 1. und 2. Stod, jeder von 3 Zimmern nebst Zubehör, auf den 1. April zu vermieten. Bescheid verlängerte Welltrichstraße 27 und Oranienstraße 12, 2 Treppen hoch. 8107
Hermannstraße 9 ist eine Parterrewohnung, bestehend aus 3 Zimmern, Küche und Zubehör, auf gleich oder später, ebenso der zweite und dritte Stod, bestehend je in 5 Zimmern, Küche und Zubehör, auf den 1. April zu vermieten. Näheres im Hinterhause daselbst. 8089
Hirschgraben 6 ist ein möblirtes Stübchen an eine stille Person zu vermieten. 8354
Hirschgasse 18 sind gut möblirte Zimmer zu vermieten. 8321
Louisenstraße 2 sind möbl. Zimmer zu vermieten. 8269
Nerostraße 14, eine Stiege hoch, ist ein fein möblirtes Zimmer zu vermieten. 8379

Marktplatz 8 ist auf 1. April l. J. eine schöne, vollständige Mansard-Wohnung im Vorderhaus und eine desgleichen im Hinterhaus mit Werkstätte zu vermieten. Lauterbach. 8368

Marktplatz 8 ist die Bel-Etage, bestehend aus sechs Zimmern nebst allem Zubehör, auf 1. April anderweit zu vermieten. 8370

Mauritiusplatz 2 im 3. Stock ist ein möbliertes Zimmer per Monat 8 fl. zu vermieten. 8280

Moritzstraße 3 eine Stiege hoch sind zwei möblierte Zimmer mit oder ohne Pension zu vermieten. 8019

Moritzstraße 9 ist eine Mansard-Wohnung zu verm. 8399

Moritzstraße 24 ist eine Wohnung von 3 Zimmern, Küche, Wasserleitung, zwei geräumigen Mansarden, Keller und Zubehör auf 1. April zu vermieten. 8277

Oranienstraße 16 ist eine Wohnung im Hinterhause von 2 großen Zimmern, Küche, Keller auf 1. April zu vermieten. 8385

Steingasse 21, Vorderhaus, ist eine Wohnung im Dachstock von 3 Zimmern, Küche u. Keller auf gleich oder später zu verm. 8180

Taunusstraße 21 ist auf 1. April das Vorderhaus ganz oder getheilt zu vermieten; daselbst ist im Hinterhaus eine Wohnung von 2 großen Zimmern, Küche und Zubehör zum 1. April zu vermieten. Näh. bei P. Schmidt. 8364

Wellrichstraße 5 ist der 2. Stock im Hinterhaus, bestehend aus 3 Zimmern, 2 Mansarden, Küche und sonstigem Zubehör, auf 1. April zu vermieten. 8363

Wellrichstraße 25 ist eine Mansarde mit Ofen zu verm. 7839
Ein möbliertes Parterrezimmer ist zu vermieten, auf Verlangen mit Kost. Näheres in der Expedition d. Bl. 8036

Zu vermieten

eine freundliche Wohnung (Frontspitze) bei Gustav Kessel, Kunst- und Handeltgärtner, Dambachthal 18. 8769

In der Bel-Etage meines Hauses Ecke der Kirchgasse und Friedrichstraße 33 ist eine abgeschlossene Wohnung von 5 Zimmern, Küche nebst allem Zubehör, mit Gas- und Wasserleitung versehen, an eine ruhige Familie per 1. April zu vermieten und kann Nachmittags von 2—4 Uhr eingesehen werden.

J. M. Baum. 8283

Ecke der Schwalbacher- und Faulbrunnensstraße 11 ist eine schöne Wohnung von drei geräumigen Zimmern nebst Zubehör auf 1. April zu vermieten. 8276

Auf 1. April ist eine ummöblierte Parterre-Wohnung zu vermieten. Näheres Expedition. 8247

In meinem Hinterhause sind einige Logis mit 2 und 3 Zimmern auf gleich oder auf den 1. April zu vermieten.

A. Bidel, Oranienstraße 23. 8330

Eine leere Mansarde zu vermieten. Näheres Expedition. 8324
Das Haus Taunusstraße 7 ist ganz oder getheilt auf 1. April zu vermieten. 8362

Eine Wohnung, bestehend aus 1 Salon und 6 Zimmern, Mansarden, Küche und Zubehör, in sehr angenehmer Lage, ist zum 1. April an ruhige Miether abzugeben. Näh. Exped. 8372

Häfnergasse 4, neben Herrn Chr. Rißel Wwe., sind 2 Läden, einer mit Ladenzimmer, auf den 1. April zu vermieten. Näheres bei Lehmann Strauß. 8251

Friedrichstraße 9 ist ein Stall zu vermieten. 8378

Zu vermieten

ehrer große Werkstätten und Magazine Kirchgasse 12. 751

Ein reinliches Mädchen kann warme Schlafstelle erhalten. Näheres

Dochstraße 14, Seitenbau links, Thoreingang. 830

Eine geübte Weißzeugnäherin findet Kost und Logis. Näheres

Kirchgasse 13. 833

Zwei Arbeiter finden Logis Geisbergstraße 8, 3 St. 5. 830

Danksagung.

Allen Denen, welche an dem Verluste unserer lieben Mutter und Schwester, **Katharina Kaiser**, geb. Meißner, so innigen Antheil nahmen, sowie Denen, die sie zur letzten Ruhestätte geleiteten, unseren herzlichsten Dank.

8349 **Die trauernden Hinterbliebenen.**

Allen Denen, welche unseren innigstgeliebten Vatten, Vater und Schwiegervater, **Heinrich Stritter**, Schreinermeister, zu seiner letzten Ruhestätte geleiteten, unseren herzlichsten Dank.

8404 **Die trauernden Hinterbliebenen.**

Danksagung.

Allen Denen, welche so herzlichen Antheil an dem Verluste unserer lieben Gattin und Mutter,

Sophie Hofmann, geb. Kappes,

genommen haben, sowie Denen, welche sie zur letzten Ruhestätte geleiteten, den tiefgefühltesten Dank.

8395 **Wilh. Hofmann nebst 4 Kindern.**

Evangelisch-Lutherischer Gottesdienst, Adelhaiostraße 11

Am 6. Januar (Epiphania) Vormittags 9 Uhr: Predigt-Gottesdienst.

Pfarrer Hein.

Repertoire der Königl. Schauspiele vom 6. bis 11. Januar. Dien-

den 6.: Der Postillon von Lonjumeau. Mittwoch den 7.: Der Stören-

fried. Donnerstag den 8.: Der Templer und die Jüdin. Samst-

den 10.: Iphigenie auf Tauris. Sonntag den 11.: Faust (Tragedie)

Tages-Calendar.

Griechische Kapelle. Zur Befestigung täglich geöffnet, Sonntags und an griechischen Festtagen von Morgens 8—10 Uhr und Nachmittags von 2 Uhr bis Abends, an den Wochentagen von Morgens 8—12 Uhr und Nachmittags von 2 Uhr bis Abends.

Hotel Weiss, Bahnhofstraße 7. Täglich von Morgens 10 Uhr bis Abends 5 Uhr Schwasser- und Mineralwasser-Bäder.

Heute Montag den 5. Januar.

Kurhaus zu Wiesbaden. Nachmittags 4 und Abends 8 Uhr: Concert.

Cäcilien-Verein. Abends 7 1/2 Uhr: Probe.

Sprudel. Abends 11 Min. vor 8 Uhr: Zweite Generalversammlung in den Sälen des „Victoria-Hotels“.

Wochen-Zeichenschule. Abends 8 Uhr: Unterricht in der Schule an dem Michaelsberge.

Gewerbliche Abendsschule. Abends von 8—10 Uhr: Unterricht in der Schule auf dem Markt.

Turn-Verein. Abends 8 Uhr: Kirturnen.

Schuhmacher-Gewerks-Union. Abends 8 1/2 Uhr: Versammlung im Lokal des Herrn Ries, „zum Anker“.

Verein der Inhaber hiesiger Schneidergeschäfte. Abends 8 1/2 Uhr: Versammlung im „Café Schiller“.

Zur Monat December wurden dahier geboren: 186 Kinder (78 Knaben, 68 Mädchen); proclamirt: 86 Paare; getraut: 28 Paare.

Verstorbene in Wiesbaden.

Am 2. Januar, Christian Sopp, Schreiner von Diethardt, alt 27

1 M. 14 J.

Druck und Verlag der A. Schellenberg'schen Hof-Buchdruckerei in Wiesbaden. (Hierbei 1 Beilage.)

Bau-Polizei-Verordnung.

Nachdem die für das ehemalige Herzogthum Nassau bestehende baupolizeiliche Verordnung hinsichtlich der Feuerficherheit vom 22. November 1826 auf Grund Allerhöchster Cabinetsordre vom 14. Juli c. durch Beschluß der Herren Minister des Innern und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 16. December d. Js. außer Kraft gesetzt ist, wird auf Grund der §§. 5 und 6 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 nach Anhörung des Gemeinderathes und mit Genehmigung der königlichen Regierung hieselbst folgende Polizei-Verordnung erlassen.

I. Bauerlaubnis.

Nothwendigkeit der Erwirkung der Bauerlaubnis.

§. 1. Zu jedem Neubau, zur Vornahme von Hauptveränderungen und Hauptreparaturen an bestehenden baulichen Anlagen, zur Anlage von Kellern, Brunnen, Canälen, Dungen, Abtritts- und Schmutzwassergruben, sowie zur Errichtung von Einfriedigungen an Straßen und öffentlichen Plätzen ist die baupolizeiliche Erlaubnis erforderlich.

Insbefondere bei Veränderungen und Reparaturen.

§. 2. Als Hauptveränderungen und Hauptreparaturen im Sinne des §. 1 sind zu betrachten:

- 1) bauliche Aenderungen der Fassade;
- 2) Veränderung oder Erneuerung der Umfassungsmauern überhaupt, insbesondere Veränderung der Höhe, Länge oder Breite eines Gebäudes;
- 3) Veränderungen an Tragwänden und Balkenlagen, mit Ausnahme geringfügiger Abänderungen, welche auf die bauliche Construction ohne wesentlichen Einfluß sind, z. B. das Brechen von Thüröffnungen, Versehen einzelner Wände, sofern dieselben mit Feuerstellen nicht in Verbindung stehen;
- 4) Anlegung neuer Feuerstellen und Veränderung bestehender Feuerungsanlagen;
- 5) Veränderung von Treppen;
- 6) Aenderung der Dachconstruction;
- 7) Vertiefung oder Erweiterung von Kellern, Brunnen, Canälen oder Gruben der in §. 1 bezeichneten Art.

Form der Bauerlaubnisgesuche.

§. 3. Die Bauerlaubnis ist in allen Fällen, auch dann, wenn die Bauausführung nicht auf der freien Entscheidung des Eigenthümers beruht, schriftlich bei der Polizei-Direction einzuholen.

Erfordernisse.

§. 4. Das Gesuch muß eine genaue und vollständige Beschreibung der beabsichtigten Bauanlage in Beziehung auf Zweckbestimmung und Art der Ausführung enthalten und von den zur Erläuterung und Prüfung desselben erforderlichen, nach technischen Regeln angefertigten Zeichnungen begleitet sein.

Dieselben müssen bestehen:

Bei Neubauten:

- 1) aus dem Situationsplane, welcher den Umfang des Bauplazes, die darauf etwa stehenden Gebäude, die zunächst liegenden Straßen, Grundstücke und Gebäude, letztere mit Angabe ihrer Bestimmung und der vorhandenen Brandmauern, sowie die das gesamte Terrain etwa durchziehenden Wege, Bäche, Canäle u. enthalten muß. Derselbe ist in dem Maßstabe von $\frac{1}{250}$, oder, je nachdem solches für die Deutlichkeit genügt, von $\frac{1}{500}$ oder $\frac{1}{1000}$ herzustellen;
- 2) aus den Grundrissen und Durchschnitten aller Stockwerke, Keller und Speicher mit eingeschlossen, woraus die Bauart und gesammte Construction, die Dimensionen der Mauern, Wände, Pfosten, Durchzüge, die Form, Weite und der Zug der Röhre, sodann

die Lage der Abtritts- und Dungen, sowie der Brunnenschächte ersichtlich sein müssen;

3) aus so viel äußeren Ansichten (Fassadezeichnungen), als das Gebäude verschieden gebildete Seiten hat.

Die Zeichnungen sub 2 und 3 sind im Maßstabe von $\frac{1}{100}$ anzufertigen. Sollte die Art des Bauwesens die Anwendung eines größeren Maßstabes wünschenswerth erscheinen lassen, so ist ein solcher von $\frac{1}{75}$ oder $\frac{1}{50}$ zu wählen.

Die Aufrisse können in bloßen Linien gezeichnet sein; auf Grundrissen und Durchschnitten sind die Schnittflächen farbig anzulegen.

Bei Hauptveränderungen und Reparaturen an bestehenden baulichen Anlagen sind diejenigen der vorstehend bezeichneten Zeichnungen vorzulegen, welche zur Beurtheilung des Projectes erforderlich sind, jedenfalls aber eine, durch Farbenunterschiede kenntlich gemachte, vergleichende Darstellung der alten und neuen Theile.

Die in doppelter Ausfertigung vorzulegenden Pläne sind mit Einzeichnung des Maßstabes zu versehen und sowohl von dem Bauherrn, als dem Verfasser der Pläne zu unterzeichnen. Beide Personen sind für die Richtigkeit der Zeichnung verantwortlich.

Bauerlaubnis bei gewerblichen Anlagen.

§. 5. Bezüglich solcher Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke, oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, wird auf die Bestimmungen der §§. 16 ff. der Reichs-Gewerbe-Ordnung, und bezüglich der Anlage von Dampfesseln insbesondere auf §. 24 daselbst, sowie auf die Verordnung vom 3. September 1858 (R. V. S. 145 ff.) mit dem Bemerkten verwiesen, daß zur Ertheilung der Erlaubnis zu den in §. 16 der gedachten Gewerbe-Ordnung bezeichneten Anlagen die königliche Bezirks-Regierung zuständig ist.

Verfügung auf das Baugesuch.

§. 6. Der Bescheid des Baugesuchs hat eine Prüfung des Sachverhalts voranzugehen, bei welcher zugleich den beteiligten Nachbarn Gelegenheit zu geben ist, sich über das Project zu äußern.

Die Bauerlaubnis wird schriftlich ertheilt. Sie betrifft nur die polizeiliche Zulässigkeit der Bauanlage und erfolgt unbeschadet etwaiger Rechte Dritter.

Die vernommenen Nachbarn, welche Einwendungen erhoben oder um Mittheilung über die Erledigung des Gesuchs ausdrücklich angestanden haben, sind von der erlassenen Verfügung in Kenntniß zu setzen.

Die Bauerlaubnis verliert ihre Gültigkeit, wenn der Bau nicht innerhalb eines Jahres, vom Tage der ertheilten Genehmigung an gerechnet, in wesentlichen Theilen begonnen und binnen zwei weiteren Jahren vollendet, oder eine Fristerstreckung zeitig nachgesucht und bewilligt worden ist.

Auf beiden Exemplaren der Zeichnungen ist amtlich zu bemerken, ob und durch welches Decret die Ausführung genehmigt worden ist.

Anzeige zum Zweck der Baurevision.

§. 7. Der Bauherr hat sowohl von der erfolgten Herstellung der Fundamentmauern mindestens 3 Tage vor Aufmauerung des Sockels, als auch von der Vollendung des Rohbaues mindestens 30 Tage (cfr. §. 24), bevor der Verputz der Decken und Wände beginnt, der Polizei-Direction behufs Veranlassung der technischen Untersuchung des Baues schriftliche Anzeige zu machen. Es wird ihm darüber eine Bescheinigung ertheilt.

Bauten königlicher Behörden.

§. 8. Bei Bauten, welche von einer königlichen Behörde ausgehen, sind der Polizei-Direction vor Beginn der Ausführung die Situationspläne unter Angabe der Bestimmung des Gebäudes zur ortspolizeilichen Prüfung mitzutheilen.

zur Sicherung eines ungehinderten öffentlichen Verkehrs.

Fluchtlinie (Alignement) und Niveau.

§. 9. Die Fluchtlinie für alle Gebäude und baulichen Anlagen an bereits bestehenden, wie an neu anzulegenden Straßen, öffentlichen Wegen und Plätzen wird nach vorhandenen Alignementsplänen oder nach den im gegebenen Falle obwaltenden besonderen Erfordernissen von der Polizei-Direction festgestellt und ist jeder Bauende gehalten, mit der Stockflucht des Gebäudes in das ihm angewiesene Alignement einzurücken.

Es bezieht sich diese Vorschrift nicht nur auf die Errichtung von Gebäuden auf bisher unbebauten Grundstücken und auf den Wiederaufbau abgelegter Gebäude, sondern auch auf die Vornahme solcher Veränderungen an bestehenden, in ihrer Stellung mit der allgemeinen Fluchtlinie nicht übereinstimmenden Gebäuden, welche ihrem Umfange nach, entweder einem Neubau gleichkommen, — wohin insbesondere die Erneuerung oder wesentliche Umgestaltung der Construction in den Umfassungswänden, Tragwänden oder Balkenlagen gehört — oder doch die Fortdauer des bisherigen Mißstandes in erheblichem Maße begünstigen, wie z. B. das Aufsetzen neuer Stodwerke, das Tieferlegen von Kellergewölben etc.

Für den in Folge der Correction der Fluchtlinien in bereits bestehenden Straßen aus der bisherigen Baustelle in die Straße fallenden Flächenraum ist von der Stadtgemeinde in der Regel Vergütung zu leisten, wogegen die durch die festgesetzte Fluchtlinie der Baustelle aus der Straße etwa zugeschnittene Fläche von dem Bauenden zu erwerben ist. Der Letztere hat außerdem stets das für den Bau vorzuschreibende Niveau genau einzuhalten.

Zurückziehen der Fassade hinter die Fluchtlinie.

§. 10. Wird das Zurückziehen der Fassade hinter die Fluchtlinie beabsichtigt, so kann eine, die letztere bezeichnende, angemessene Einfriedigung vorgeschrieben werden.

Bei Errichtung von Einfriedigungen ist in allen Fällen die festgesetzte Fluchtlinie für den Sockel maßgebend.

Vor die Fluchtlinie vorspringende Gebäudetheile.

§. 11. Von der Breite des Trottoirs und der Lebhaftigkeit des Verkehrs hängt es ab, ob ausnahmsweise das Vortreten einzelner Gebäudetheile, z. B. Portale, Pfeiler, Eisen, Risaliten, Brüststeine etc., vor die allgemeine Fluchtlinie gestattet werden kann.

Die Glasflächen von Schaufenstern an Verkaufsläden dürfen über die Wandflächen nicht vorspringen, doch soll ein Vortreten der Umfassungsräume bis zu 10 Cm. ($3\frac{1}{8}$ “) nachgegeben werden.

Innbesondere Balkons und Erker.

§. 12. Balkons und Erker, wenn sie über die Fluchtlinie hinausreichen, sind nur in einer Entfernung von mindestens 1,00 M. ($3\frac{1}{8}$ “) vor der Nachbargrenze und, falls die Fluchtlinie der Häuser mit der Straßenfluchtlinie zusammenfällt, so daß der Balkon über das Trottoir vortritt, nur in einer Höhe von mindestens 3,50 M. ($11\frac{1}{2}$ “) von dem Niveau der Straße zulässig, auch dürfen dieselben höchstens 1,50 M. (5“), niemals aber mehr, als die Breite der Trottoirs beträgt, über die Straßenlinie vorspringen.

In Straßen unter 9 M. (30“) Breite, sowie an Ecken von Straßen, von welchen letzteren auch nur eine dieser Breite nicht erreicht, sollen Balkons und Erker überhaupt nicht zugelassen werden.

In städtischen Quartieren (im Gegensatz von Landhausbauten) müssen nach der Straße zu liegende Balkons von Stein oder Metall ausgeführt werden.

Schon bestehende Anlagen dieser Art dürfen nur nach vorstehenden Bestimmungen erneuert werden.

Balkons und Erker müssen, insofern sie Straßenflächen überragen, mit Rinnen und Abfallröhren versehen und durch diese das Wasser in den städtischen Canal geleitet werden. Bei den bestehenden Gebäuden hat dieses innerhalb 3 Monaten zu geschehen.

Freitreppen.

§. 13. Die Anlage von Freitreppen innerhalb der Trottoirflucht ist unzulässig. Dagegen wird eine an den Ecken abgerundete Treppentrittstufe bis zu 0,30 M. (1“) Breite, vom Sockel an gerechnet gestattet, wenn das Trottoir mindestens 1,50 M. (5“) breit ist. Krageisen dürfen nach keiner Seite hin vorstehen.

Vorhandene Freitreppen sind zu beseitigen, wenn dieselben Erneuerung bedürfen (wozu auch eine theilweise Erneuerung dann zu rechnen ist, wenn dieselbe auf Festigkeit und Dauer der Anlage von wesentlichem Einfluß erscheint), wenn ferner eine Veränderung der Treppenanlage stattfinden oder eine Umgestaltung der baulichen Einrichtungen im Erdgeschoße des Hauses zur Ausführung kommen soll; Ausnahmen hiervon können nur zugelassen werden, wenn die räumlichen Verhältnisse die Anordnung der vorstehenden Treppenstufen entweder gänzlich unthunlich erscheinen lassen oder so erschweren, daß die damit zu erzielenden Vortheile außer Verhältniß zu den die Hausbesitzer treffenden Nachtheilen stehen würden. Für bedeutendere, an freien Plätzen gelegene Gebäude können die Bestimmungen über das Verbot von Freitreppen Ausnahmen gestattet werden.

Fensterläden, Thüren in Außenwänden.

§. 14. Fensterläden im Erdgeschoße dürfen, wenn die Unterflucht des Flügels weniger als 2,00 M. ($6\frac{3}{4}$ “) über dem Trottoir liegt, nicht so eingerichtet werden, daß sie nach Außen aufschlagen.

Alle Thore, Thüren und Fenster in den Fassaden des Erdgeschoßes, desgleichen Läden an Kelleröffnungen sind bei Erneuerung der Thor- oder Thürgerüste, der Umfassungsräume, der Kelleröffnungen, sowie beim Neubau der Gebäude oder beim Umbau der Fensterwände so einzurichten, daß sie nach Innen aufschlagen, falls sie beim Aufschlagen nach Außen über die Fassade hinausgreifen würden.

Ausgenommen hiervon sind die Thore und Thüren der Spritzenhäuser, Schulen und ähnlicher, zu Versammlungen bestimmter Gebäude, welche nach Außen aufschlagen dürfen, aber so eingerichtet sein müssen, daß sie das Trottoir nicht verengen.

Kelleröffnungen.

§. 15. Öffnungen im Trottoir zur Erleuchtung von Kellerräumen sind nur zulässig, wenn eine andere genügende Einrichtung nicht getroffen werden kann. Sie bedürfen einer jedesmaligen besonderen Genehmigung und sind alsdann stets in gleicher Höhe mit dem Straßenpflaster, nicht über 0,30 M. (1“) vor den Sockel des Gebäudes, nicht über 0,30 M. (1“) vor den Sockel des Gebäudes, und mit unbeweglichen eisernen Platten oder Gittern, deren Öffnungen höchstens 0,04 M. ($1\frac{1}{8}$ “) weit sind, zu verdecken.

Dachrinnen.

§. 16. Kein Gebäude darf nach der Straße zu eine Dachrinne haben.

Dachrinnen und Abfallrohre müssen aus feuerfesterem Material bestehen und letztere das Regenwasser unter dem Trottoir her zu Hauptkanälen oder, wo solche noch nicht bestehen, den Straßenrinne zuführen.

Jede derartige Anlage ist genau nach den Anweisungen der städtischen Baubehörde, welcher, sowie der Polizei-Direction davon vor Beginn Anzeige zu machen ist, auszuführen.

Vorhandene Wasserabläufe, welche der vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, sind rücksichtlich der Materialverwendung binnen Jahresfrist, im Uebrigen aber bei einer Erneuerung des Trottoirs oder einem Umbau des Hauses vorschriftsmäßig herzustellen.

Einfriedigung der Grundstücke an der Straße.

§. 17. Insofern die öffentliche Ordnung und Sicherheit es erfordern, müssen in bebauten Straßen, wozu auch Landhausstraßen gehören, und an bebauten Plätzen alle auf der bebauten Seite gelegenen Grundstücke, soweit sie nicht mit Gebäuden besetzt sind, der Straße durch Mauern, Zäune oder Gitter nach Bestimmungen der Polizei-Direction abgeschlossen werden.

Buden.

§ 18. Buden können mit polizeilicher Erlaubniß nur vorübergehend auf öffentlichen Straßen und Plätzen errichtet werden.

III. Vorschriften im Interesse der Sicherheit der Bauausführung.

Standfähigkeit der Gebäude.

§ 19. Jedes Gebäude muß seine eigene Standfähigkeit und eine selbstständige Umfassungswände haben. Brandmauern können jedoch gemeinschaftlich errichtet werden (cfr. § 38).

Die Fundamentmauern sind auf hinreichend festem Boden zu gründen, sodaß sie keinerlei Widerlager gegen das nachbarliche Grund- oder Grundstück bedürfen.

Anschluß an Nachbargebäude.

§ 20. Sowohl solche Gebäude, welche in der Fluchtlinie der Straße aufgeführt werden, — falls nicht unüberbaute Thorsfahrten oder größere Zwischenräume zwischen den einzelnen Gebäuden liegen bleiben, — als auch Hinter- und Seitengebäude, welche an der Grenze errichtet werden sollen, ohne daß ein begehbarer Raum von mindestens 2,40 M. (8') Breite zwischen dem zu bebauenden und dem Nachbargrundstücke verbleibt, sind unmittelbar an die Wände der schon vorhandenen Nachbargebäude anzubauen, beziehungsweise unmittelbar an der Grenze des Grundstücks aufzuführen. Fensteröffnungen in Grenzwänden müssen, wenn polizeiliche Rücksichten es erfordern, mit feststehenden Drahtgittern von höchstens 0,02 M. ($\frac{1}{50}$) Maschenweite versehen sein.

Zu verwendendes Material.

§ 21. Wo massives Mauerwerk vorgeschrieben ist (cfr. §§ 35 und 48), dürfen nur Bruchsteine, Hausteine oder Backsteine, und als Bindemittel Kalkmörtel, Gyps oder Cement zur Verwendung kommen.

Mauerstärke.

§ 22. Das normale Maß für Backsteine wird zu 0,25 M. ($8\frac{1}{2}$ ") Länge, 0,12 M. (4") Breite und 0,065 M. ($2\frac{1}{16}$ ") Dicke angenommen. Dasselbe ist überall da zu Grunde gelegt, wo in dieser Bauordnung auf die Steinstärke verwiesen wird.

Es muß in diesem Falle die Mauerstärke dem Backsteinmaße entsprechen, sodaß nur Mauern in der Stärke von $\frac{1}{2}$, 1, $1\frac{1}{2}$, 2, 2 $\frac{1}{2}$, 3 u. Stein ausgeführt werden dürfen.

Die Mauern erhalten hierdurch folgende Maßverhältnisse:

$\frac{1}{2}$ Stein = 0,12 M. Dicke,

1 " = 0,25 " "

$1\frac{1}{2}$ " = 0,38 " "

2 " = 0,51 " "

$2\frac{1}{2}$ " = 0,64 " "

3 " = 0,77 " " u. f. f.

Eisenconstruktionen.

§ 23. Wenn Eisenschienen und Träger die Stelle von Tragmauern und Gewölbewiderlagern oder Pfeilern vertreten sollen, sowie auch bei anderen außergewöhnlichen Construktionen, kann eine Nachweise ihrer Tragfähigkeit, unter Berechnung der auf sie treffenden Belastung, verlangt werden.

Die Polizei Direction wird, wenn sie hierzu, sowie zur etwaigen Anordnung einer vorgängigen Prüfung Veranlassung findet, bei Ertheilung der Bauverlaubniß hierüber Bestimmung treffen und die Art und Weise der vorzunehmenden Prüfung vorschreiben.

Bauzeit.

§ 24. In den Monaten December, Januar und Februar soll ohne baupolizeiliche Erlaubniß Maurerarbeit nicht ausgeführt werden. Auf geringfügige, sowie auf solche Maurerarbeiten, welche in inneren, vor Frost geschützten Räumen vorgenommen werden, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Verputzarbeiten sind in den Monaten November bis einschließlich

März nicht gestattet. Auch außer dieser Zeit darf ein neuerbautes Haus erst 30 Tage nach Vollendung und Abnahme des Rohbaues von Innen und Außen verputzt werden.

Wird auf Grund besonders günstiger Witterungsverhältnisse oder in Anwendung gebrachter künstlicher Vorrichtungen zum Austrocknen der Wände eine Abweichung von diesen Vorschriften beabsichtigt, so ist dazu die besondere Erlaubniß der Polizei-Direction nachzusuchen.

Der Verputz darf, sofern das Mauerwerk nicht in behauenen Steinen oder im f. g. Backsteinrohbau ausgeführt ist, auch nicht, wo dies zulässig ist, in anderer Weise von Außen bekleidet wird, auf den von der Straße aus sichtbaren Wandflächen nicht unterbleiben; derselbe ist vielmehr binnen Jahresfrist nach Vollendung des Baues in Ausführung zu bringen.

Vorkehrungen beim Bauen an den Straßen im Allgemeinen.

§ 25. Jeder Bauende ist verpflichtet, diejenigen Vorkehrungen und Einrichtungen zu treffen, welche zur Sicherung des Verkehrs, für den freien Abfluß des Wassers, sowie zur Verhütung von Gefahr und Belästigung für Vorübergehende und Nachbarn erforderlich sind. Die Straßenrinnen sind stets offen zu halten.

Zusbesondere Einfriedigung der Baustellen.

§ 26. Wenn in bereits bebauten Straßen Neubauten errichtet, größere Reparaturen an bestehenden Gebäuden ausgeführt oder Gebäude ganz oder theilweise abgelegt werden sollen, so ist die Baustelle nach Anweisung der Polizei-Direction mit einem Zaune einzufriedigen oder, wo solches wegen zu geringer Breite oder zu großer Frequenz der Straße nicht thunlich ist, die letztere ganz oder theilweise mit einer Schutzdecke zu versehen. Die Bauzäune müssen des Nachts nach Anweisung der Polizeibehörde durch Laternen mit rothen Glaskugeln, deren Fläche auf jeder Seite 375 □-Centimeter beträgt, gehörig beleuchtet sein.

Außerhalb der umzäunten Baustelle muß ein für den örtlichen Verkehr genügend breiter Raum verbleiben; in keinem Falle darf durch den Zaun mehr als die Hälfte der Straßenbreite und eine der Baustelle entsprechende Länge abgeschlossen werden.

Lagerung von Baumaterialien u. außerhalb der umzäunten Baustelle ist nur mit Genehmigung der Polizei-Direction statthaft.

Baugerüste.

§ 27. Die Ausführung der Baugerüste ist fest, sicher und so einzurichten, daß Unglücksfälle möglichst verhütet und öffentliche Anlagen, insbesondere Baumpflanzungen, Brunnen, Canäle, Laternen u. gehörig geschützt werden.

Im Falle vorkommender Beschädigung erfolgt die Herstellung auf Kosten des Bauenden.

Dasselbe gilt von jeder durch Vorkehrungen beim Bauen veranlaßten Beschädigung der Straßenbedeckung (des Stein-, Asphalt- oder Cementpflasters, der Chaussierung u.), falls der Bauherr deren Wiederherstellung nicht in genügender Weise selbst besorgen lassen sollte.

Die Beleuchtung der Baugerüste des Nachts muß in derselben Weise geschehen, wie es bei den Bauzäunen (§ 26) vorgeschrieben ist.

Mörtelbereitung, Kalklösen.

§ 28. Lehm oder Mörtel darf auf den Straßen nur im Nothfalle und nach vorgängig eingeholter polizeilicher Erlaubniß in dazu aufgestellten Gefäßen oder unter anderweitiger geeigneter Vorkehrung gegen Beschädigung und Verunreinigung der Straßenbedeckung zubereitet werden.

Das Kalklösen auf offener Straße ist untersagt.

Abbruch von Gebäuden.

§ 29. Zum gänglichen oder theilweisen Abbruch von Gebäuden ist die polizeiliche Genehmigung erforderlich.

Der Abbruch ist anzuordnen, soweit Gebäuden oder Gebäudetheilen der Einsturz droht.

Durch Brand beschädigte oder theilweise abgebrochene Gebäude müssen binnen einer, im einzelnen Falle zu bestimmenden Frist ganz abgebrochen oder wieder aufgebaut werden.

§. 30. Bei dem Abbruch von Gebäuden oder Gebäudetheilen, wie bei Ausgrabung und Ausführung von Fundamentmauern ist so zu verfahren, daß die anstoßenden Gebäude gegen Beschädigung möglichst gesichert bleiben. Insbesondere sind, wo es erforderlich ist, die Wände des Nachbarhauses durch Spritzen, von dem Grundstücke des Bauenden aus, zu stützen. Auch dürfen beim Aufgraben der Fundamentgruben, Keller etc., wenn diese tiefer hinabreichen, als die Fundamente der Nachbargebäude, letztere niemals auf längere Strecken als 1,50 M. (5') frei gelegt werden; zugleich sind Abspritzungen in der Weise vorzunehmen, daß weder die Grundwände, noch auch die aufzuführenden Mauern weichen können.

Sollten sich diese Vorkehrungen im einzelnen Falle als unzureichend erweisen, so wird die Polizei-Direction die anderweit erforderlichen Sicherheitsmaßregeln vorschreiben und im Weigerungsfalle deren Ausführung auf Kosten des Bauenden anordnen.

Vorkehrung gegen Staub und Schmutz.

§. 31. Sowohl bei dem Abbruch von Gebäuden als auch bei anderen Bauarbeiten in bewohnten Straßen sind Einrichtungen zu treffen, welche geeignet sind, Nachbarn und Vorübergehende vor Staub und Schmutz möglichst zu sichern. Trockener Bauschutt darf nach der Straße niemals frei hinunter geworfen werden. Derselbe ist hinunter zu tragen oder in Gefäßen oder Schloten hinabzulassen und zur Verhütung des Staubes während des Lagerns und bei der Abfuhr erforderlichen Falls durch Begießen feucht zu halten.

Warnungszeichen bei Dachreparaturen.

§. 32. Bei Dachreparaturen sind solche Vorkehrungen zu treffen, daß das Herabfallen von Steinen etc. möglichst verhütet und die Vorübergehenden deutlich gewarnt werden.

Erleuchtung von Hindernissen auf der Straße. Einfriedigung vertiefter Stellen.

§. 33. Alle außerhalb des Hauses oder der Baustelle befindlichen, mit dem Bau in Beziehung stehenden Gegenstände müssen während der Dunkelheit auf allen zugänglichen Seiten genügend beleuchtet werden (§. 26 und 27). Vertiefte Stellen sind entweder ausreichend zu bewachen oder sicher einzufriedigen oder zuzudecken.

Den Nachbarn zu machende Anzeige.

§. 34. Jeder, welcher in unmittelbarer Nähe eines bebauten Grundstücks Neubauten errichten oder eine theilweise Erneuerung seiner Gebäude vornehmen, Keller, Brunnen oder sonstige Vertiefungen anlegen oder Gebäude abbrechen will, muß wenigstens 3 Tage vor Beginn der Arbeiten den betreffenden Nachbarn von seinem Vorhaben benachrichtigen.

IV. Erhaltung der Feuerficherheit.

Massivbau der Umfassungs- und Tragwände.

§. 35. Die äußeren Umfassungswände der Gebäude und diejenigen inneren Wände, auf welchen Balken ruhen, sind massiv auszuführen.

Ausnahmen sind gestattet:

1) für Landhausbauten, deren Baustyl eine andere Construction bedingt, sofern im Uebrigen die für Landhausbauten gegebenen Vorschriften hinsichtlich ihrer Entfernung von Nachbargebäuden beobachtet sind (cfr. §. 73);

2) für Gebäude, welche nicht mit Feuerstellen versehen sind, auch nicht zur Aufbewahrung leicht entzündlicher oder schwer zu löschender Stoffe dienen, z. B. gewöhnliche Holzställe, Viehställe, wenn dieselben nicht zugleich zur Aufbewahrung von Heu, Stroh und dergl. eingerichtet sind;

3) für isolirt stehende kleinere Gebäude, wie z. B. Gebäude in Gärten und Weinbergen, Bleichanstalten, Sommerwirtschaften, Arbeiterhütten und dergl.;

4) für alle Gebäude, deren Errichtung nur auf Widerruf gestattet ist (cfr. §. 80).

Dergleichen Bauten können im Fachwerk auf genügender Fundamentierung aufgeführt werden.

Für geringfügige Bauwerke, z. B. Remisen, Hühnerställe, Taubenschläge, Regelhäuser, offene Schutzbächer und dergl. ist noch leichtere Bauart gestattet.

Brandmauern im Allgemeinen.

§. 36. An Gebäuden, welche Feuerstellen enthalten oder Aufbewahrung leicht entzündlicher oder schwer zu löschender Gegenstände dienen, sind, wenn sie in einem geringeren Abstände als 6,00 (20') von anderen Gebäuden oder mit diesen zusammenhängend errichtet werden sollen und nicht schon Brandmauern vorhanden sind, die anderen Gebäuden zugekehrten Umfassungswände als Brandmauern darzustellen.

Die gleiche Vorschrift gilt für den Fall, wenn ein bestehendes Gebäude nach Maßgabe der Verordnung vom 28. März 18 (B. V. S. 21) in mehrere selbstständige Theile geschieden werden soll. Für Gebäude von besonderer Längenausdehnung kann Erhöhung der Feuerficherheit die Errichtung von Brandmauern im Innern der Gebäude vorgeschrieben werden.

Stärke der Brandmauern.

§. 37. Brandmauern sind von Grund aus massiv, in der Dicke von 0,40 M. (1 1/2') über Dach auszuführen und müssen folgende Stärke erhalten:

1) bei Bruchsteinmauerwerk im Dach oder einzigen Stodwerk eine Stärke von 0,45 M. (15") und in jedem Stodwerke abwärts einen Zusatz von 0,8 M. (2 3/4");

2) bei Backsteinmauerwerk im Dachstod und dem nächsten Stodwerk eine Dicke von 1 1/2 Stein = 0,38 M., welche von je zwei Stodwerken abwärts eine Verstärkung von 1/2 Stein erhält.

Werden die inneren Wände eines Hauses im Fachwerk dargestellt, so kommen hinsichtlich der Stärke aufzuführender Brandmauern folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1) bei Bruchsteinmauerwerk im Dachstod eine Dicke von 0,45 (15") und in jedem Stod abwärts ein Zusatz von 0,10 M. (3 1/2");

2) bei Backsteinmauerwerk im Dachstod eine Stärke von 1 Stein = 0,38 M., im nächsten und dem darauf folgenden Stodwerk eine Dicke von 2 Stein = 0,51 M. und in jedem weiteren Stodwerken abwärts ein Zusatz von 1/2 Stein.

Werden in Brandmauern Nischen, Kamine oder dergleichen eingebracht, so muß die Mauer an den betreffenden Stellen immer noch wenigstens 0,25 M. (8 1/2") Stärke behalten.

Gemeinschaftliche Errichtung von Brandmauern.

§. 38. Wenn Gebäude in geschlossenen Fronten errichtet werden, so bleibt es den Nachbarn überlassen, sich behufs Ersparrung überflüssigen Mauerwerks wegen gemeinschaftlicher Errichtung der beschriebenen Brandmauern zu verständigen. Kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, so ist jedem Bauenden gestattet, eine selbstständige halbe Brandmauer aufzuführen, welche alsdann über Dach und im Dachstod 1 Stein = 0,25 M. und in allen übrigen Stodwerken mindestens 1 1/2 Stein = 0,38 M. Stärke erhalten muß.

Zugleich ist in jedem Stodwerk eine genügende Verankerung in den Front- und inneren Tragwänden, welche letztere mindestens 1 Stein = 0,25 M. stark sein müssen, herzustellen.

Bei Ausführung von Brandmauern aus Bruchsteinen kann gegen eine Verringerung der in §. 37 vorgeschriebenen gewöhnlichen Stärke nicht eintreten.

Sonstige Beschaffenheit der Brandmauern, im besondere Balkenaufleger.

§. 39. Balken und sonstige Holztheile dürfen in Brandmauern nur insoweit ausliegen, daß noch ein Mauerkörper von wenigstens 0,25 Meter (8 1/2") Stärke verbleibt.

Thür- und Fensteröffnungen.

§. 40. Brandmauern dürfen weder Thüröffnungen noch Fenster erhalten.

Bei Vereinigung mehrerer, bisher durch Brandmauern getrennter Bauwerke in ein in ungetrenntem Zusammenhange

alle umhüllendes Gebäude kann jedoch die Herstellung von Verbindungs-
thüren durch die bisherigen Brandmauern gestattet werden.

Ebenso können, wenn bei Errichtung ausgedehnter Gebäude die
Anlegung von Brandmauern im Innern vorgeschrieben wird, die
zur Verbindung erforderlichen Thüröffnungen angelegt werden.

In beiden Fällen sind die Thüren aus Eisenblech mit sicherem
Selbstverschluß anzufertigen.

In Wohnräumen bedarf es solcher eiserner Thüren nur im
Dachstod. Wenn es mit Rücksicht auf die zur Zeit des Baues
bestehende Beschaffenheit der nächsten Umgebung zulässig erscheint,
Fensteröffnungen in der Brandmauer zu gestatten, so kann dies
nur auf Widerruf und unter der Bedingung geschehen, daß die
Fenster in eiserne Rahmen gefaßt und die Fensteröffnungen durch
feststehende enge Drahtgitter geschlossen werden.

Jedoch sollen auch dann die Öffnungen in keiner geringeren
Höhe als 4,00 M. (13 $\frac{1}{2}$ ') über die Dachfirst des Nachbarhauses
angebracht werden.

Feuerfichere Umfassungsmauern.

§. 41. In Fällen, in welchen nach den in §. 36 enthaltenen
Bestimmungen über die Entfernung gegenüberliegender Gebäude
Brandmauern auf Straßen- oder auf Längseiten der Gebäude zu
errichten sein würden, kommt das Verbot von Thür- und Fenster-
öffnungen, sowie die Vorschrift wegen Ueberdachführung der Brand-
mauern nicht zur Anwendung; jedoch ist auf denjenigen Seiten,
auf welchen die Bedachung über das Mauerwerk hervortragt, die
Anlage eines steinernen Dachgesimses, gegen welches die Dachver-
schalung nicht vortritt, sowie eine mindestens 0,15 Meter ($\frac{1}{2}$ ')
starke Verkleidung der Balkenköpfe und Sparren mit Mauerwerk
geboten.

Anwendung auf bereits bestehende Gebäude.

§. 42. Die Bestimmungen über Massivbau, sowie über Er-
richtung von Brandmauern finden auch auf bereits bestehende, den
Vorschriften der vorausgehenden Paragraphen nicht entsprechende
Gebäude alsdann Anwendung, wenn dieselben entweder ganz ab-
gelegt und neu aufgebaut oder daran solche Reparaturen oder
Veränderungen vorgenommen werden, welche eine wesentliche Um-
gestaltung der Konstruktion in den Umfassungswänden, den inneren
Tragwänden oder der Balkenlage bedingen.

Wenn bestehende Gebäude eine andere Benutzungsart durch An-
lage bisher nicht vorhandener Feuerstellen oder Einrichtung zur
Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände erhalten, so kommen
die Vorschriften im §. 36 und 41 über die Errichtung von Brand-
mauern und feuerficherer Herstellung massiver Umfassungswände
zur Anwendung.

Ausnahmen.

§. 43. In Fällen der Alinea 1 des §. 42 können wegen Be-
schränkung des Raumes oder wegen der in Beschaffenheit des
Baugrundes beruhender Schwierigkeit genügender Fundamentierung
von den Vorschriften über den Massivbau und die Errichtung von
Brandmauern, insbesondere über die den letzteren zu gebende
Stärke Ausnahmen von der der Baupolizei-Behörde vorgeordneten
Behörde gestattet werden.

Erhöhung der Stodwerke.

§. 44. Die Erhöhung bestehender Gebäude um weitere Stod-
werke ist, abgesehen von den Vorschriften im §. 9 und 61, nur
unter der Voraussetzung zulässig, daß vorhandene Brandmauern,
mögen sie zum eigenen oder zum Nachbarhause gehören, ebenfalls
bis zum vorgeschriebenen Maße erhöht werden können. Sind
Brandmauern nicht vorhanden, so kann die Vermehrung der Zahl
der bestehenden Stodwerke, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 43
über die Zulässigkeit von Dispensationen, nur unter der Bedingung
einer gleichzeitigen Ausführung von Brandmauern gestattet werden,
hinsichtlich deren Stärke die Bestimmungen des §. 38 zur Anwen-
dung kommen.

Fachwerkwände.

§. 45. Fachwerkwände sind mit feuerficherem Material auszu-
füllen.

Dasselbe gilt auch von bloßen Scheidewänden im Innern der-
jenigen Gebäude, für welche im Uebrigen Massivbau vorgeschrieben
ist, falls in solchen Gebäuden Scheidewände aus Fachwerk errichtet
werden.

Dieselben sind alsdann mit Kalkverputz oder auf andere Weise
feuerficher zu bekleiden. Eine bloße Bekleidung von Scheidewänden
mit verputztem Lattenwerk ist nur ausnahmsweise dann zuzulassen,
wenn die Herstellung vorschriftsmäßiger Scheidewände nach der
Besonderheit des Falles nicht thunlich ist.

Dedengebälke.

§. 46. Die Zwischenräume der Dedengebälke in Wohngebäuden
sind mit möglichst feuerficheren Stoffen auszufüllen und von unten
zu verputzen.

Feuerungsanlagen, Ramine und Schornsteine im Allgemeinen.

§. 47. Feuerungsanlagen und Ramine sind so einzurichten, daß
sie leicht zugänglich sind. Bezüglich der Anlage der Schornsteine
kommen die Vorschriften der Verordnung vom 8. November 1854
(B. V. S. 232) zur Anwendung.

Entfernung von allem Holzwerk.

§. 48. Wände, an welchen sich Feuerungsanlagen (Herde,
Essen etc.) befinden, müssen bis auf 0,60 M. (2') Entfernung
von letzteren massiv ausgeführt werden.

Wo dies in älteren Gebäuden nicht der Fall ist, sind die vor-
handenen Anlagen längstens binnen Jahresfrist feuerficher herzustellen.

Feuerherde.

§. 49. Feuerherde dürfen nicht unmittelbar auf hölzerne Fuß-
böden gesetzt werden, sind vielmehr durch eine Steinplattenlage
oder eine doppelte Backsteinplattung von dem Boden zu trennen
und auf eine Entfernung von 0,60 M. (2') von der Heizungs-
öffnung mit einer feuerficheren Vorlage zu versehen.

Stubenöfen.

§. 50. Stubenöfen müssen von verputzten Fachwerkwänden
mindestens 0,30 M. (1') und von mit Tafelwerk bekleideten
Wänden 0,60 M. (2') entfernt bleiben.

Eine größere Annäherung ist nur zulässig, wenn die Wand
durch ein 0,05 M. ($\frac{1}{2}$ ') davon entferntes Eisenblech geschützt wird.
Bei Öfen, deren Umfassungswände ganz aus Kacheln bestehen,
ist eine Ausnahme hiervon zulässig.

Der Boden in und vor der Heiz- und Aschenfall-Öffnung muß
durch Steinplatten, Metallbelag oder auf sonstige Art feuerficher
gemacht sein.

Öfen in Schreiner-, Drechsler- und anderen Werkstätten, in
welchen sich leicht entzündliche Stoffe befinden, sind auf Stein- oder
Metallplatten von einem dreifach so großen Durchmesser, als der-
jenige der Öfen, zu stellen und mit einer feuerficheren Schutz-
einfassung zu versehen.

Auf Speichern ohne Verputz der Decken und Wände dürfen Öfen
und Feuerherde gar nicht aufgestellt werden.

Ofenröhren.

§. 51. Ofenröhren müssen in Schornsteinen ausmünden. Die-
selben müssen von verputzten Fachwerkwänden und Balkendecken
einen Abstand von mindestens 0,15 M. ($\frac{5}{8}$ ') haben.

Werden sie durch Fachwände oder Balkendecken geleitet, so müssen
sie 0,25 M. ($\frac{8}{16}$ ') von allem Holzwerk entfernt bleiben.

Badöfen, Heizung mit erwärmter Luft, Kessel- feuerungen etc.

§. 52. Badöfen, Öfen zur Heizung mit erwärmter Luft, Kessel-
feuerungen und ähnliche Feuerungsanlagen sind auf gemauerten
Fundamenten innerhalb eines mit massiven Mauern umschlossenen
und überwölbten Raumes anzulegen.

Sollten sich der Ausführung der letzteren Bestimmung bei Einrichtung von Anlagen der bezeichneten Art in bereits bestehenden Gebäuden erhebliche Schwierigkeiten entgegenstellen, so wird die Baupolizei-Behörde im einzelnen Falle diejenigen Vorsichtsmaßregeln bestimmen, unter welchen die Ausführung der Anlage nachgegeben werden kann.

Die Leitung der erhitzten Luft ist nur in Röhren aus feuerfestem Material oder in gemauerten Kanälen, welche gleich den Schornsteinen von allem Holzwerk entfernt bleiben müssen, gestattet.

Die Schornsteine von Backöfen, Brauereifeln und anderen größeren Feuerungsanlagen müssen mindestens 3,00 M. (10') über die Dachfirst der höchsten in einem Umkreis von 30,00 M. (100') Entfernung gelegenen Gebäude (bis zu deren nächststehender Wandfläche gemessen) hervorragen. Werden letztere erhöht, so kann eine entsprechende weitere Erhöhung jener Schornsteine verfügt werden.

Zugleich kann die Baupolizei-Behörde in Betreff der bezeichneten Anlagen die etwa weiter geeigneten Sicherungsmaßregeln, sowohl hinsichtlich deren Entfernung von den angrenzenden Gebäuden als auch insbesondere bezüglich der Anwendung bewährter Vorrichtungen zur Verzebrung des Rauches und Verhütung des Herabfallens von Ruß, anordnen.

Rauchkammern.

§. 53. Rauchkammern müssen vollständig massiv angelegt, mit einem feuerfesten Fußboden versehen, überwölbt, gehörig verankert und durch eiserne Thüren geschlossen werden.

Treppen in Gebäuden.

§. 54. Treppen im Innern der Gebäude müssen auf beiden Seiten von massiven bis zur Dachfläche aufgeführten Umfassungswänden umschlossen und die Dachflächen über dem Treppenraum von unten verputzt sein.

Führen die Treppen zu Räumen, welche zu öffentlichen Versammlungen, Lustbarkeiten, feuergefährlichen Gewerben, Fabriken u. c. benutzt werden, so müssen die Treppen außerdem in Stein oder Eisenconstruction, wobei auf den Trittstufen ein Holzbelag gestattet ist, ausgeführt werden.

Dasselbe gilt von Kellertreppen. Gebäude von mehr als 30,00 M. (100') Front-Länge müssen außer der Haupttreppe noch eine zweite Treppe erhalten.

Vorstehende Bestimmungen gelten nicht nur von Neubauten, sondern sind auch bei Hauptreparaturen oder Veränderungen insoweit zur Ausführung zu bringen, als entweder ein ganzes Stockwerk eine wesentliche Umgestaltung erhält, oder die Veränderung die Treppenanlage selbst und deren Umfassungswände berührt.

Galerien und bedeckte Gänge.

§. 55. Gallerien und Gänge, welche sonst nicht zugängliche Wohnräume unter sich oder mit der Treppe, oder welche zwei Gebäude mit einander verbinden, müssen, wenn sie nicht von unten massiv fundirt sind, aus unverbrennbarem Material hergestellt werden. Äußere Aufgänge zu oberen Stockwerken sind mindestens mit feuerfestem Bedachung zu versehen.

Dächer.

§. 56. Die Dacheindeckungen müssen mit feuerfestem Material ausgeführt werden.

Ausgenommen sind isolirt gelegene geringfügige Bauwerke, als Garten- und Gewächshäuser, Regelbahnen, offene Schuttdächer, sofern darunter nicht leicht entzündliche Stoffe aufbewahrt werden sollen, und dergl. In neuen Bauquartieren, einschließlich der Landhäuser, ist nur Eindeckung mit Schiefer oder Metall gestattet.

Bei allen Schiefereindeckungen ist zwischen der Dacheinschalung und der Kamintwand ein Raum von mindestens 4 Cm. (1 1/2") frei zu lassen und mit Schiefer zu überdecken.

Feuergefährliche Gebäude und Bauten in der Nähe solcher Gebäude.

§. 57. Sollen Gebäude, welche vermöge ihrer Bestimmung einen

besonderen Anlaß zur Feuergefahr bieten (z. B. Theater, Magazine zur Aufbewahrung größerer Vorräthe leicht brennbarer Stoffe) oder bauliche Anlagen in der Nähe solcher Gebäude errichtet werden, bleibt es dem Ermessen der Polizei-Direction vorbehalten, die nöthig befundenen Vorsichtsmaßregeln in Betreff der Entfernung und Lage derart anzuordnen.

Bauanlagen in der Nähe von Eisenbahnen.

§. 58. Bezüglich der Errichtung von Gebäuden in der Nähe von Eisenbahnen wird auf die Polizeiverordnung der Königl. Regierung zu Wiesbaden vom 19. April 1873, Amtsblatt No. 11, verwiesen.

V. Erhaltung des Zutritts von Licht und Luft.

Straßenbreite.

§. 59. Bei Festsetzung der Straßenbreite ist auf die mögliche Frequenz und auf die für die Straße als vorherrschend zu erwartende Bauart Rücksicht zu nehmen.

Neue Straßen, auf deren Gestaltung bereits bestehende Anlagen keinen Einfluß üben, sollen in städtischen Quartieren regelmäßig nicht unter 14,00 M. (46 2/3') Breite angelegt werden. Ausnahmen sind nur für Verbindungsstraßen von geringer Länge zulässig.

Höhe der Gebäude.

A. Bei neuen Anlagen.

§. 60. Die Höhe der Gebäude soll 1 1/4 der Straßenbreite nicht überschreiten. Dieses Maß wird bei Schrägen, welche an Straßen von verschiedener Breite liegen, nach derjenigen Straße berechnet, auf welcher sich die längere Front befindet; sind die Fronten gleich lang, so ist die breitere Straße maßgebend.

Die Höhe wird von dem Niveau des Trottoirs bis zur obersten Kante des Hauptgesimses gemessen.

Das Dach darf unter keinem größeren Winkel als 45° ansteigen, es sei denn, daß der gewählte Baustyl des Hauses eine stärkere Dachneigung bedingt.

B. In bereits bestehenden Straßen.

§. 61. Diese Vorschriften finden auch auf bereits bebaute Straßen Anwendung, jedoch mit folgenden näheren Bestimmungen, Anwendung:

1) bei gänzlichem oder theilweisem Umbau bestehender Gebäude ist nicht nur die Beibehaltung der alten Höhe, auch wenn diese das obige Maß überschreitet, sondern event. auch eine weitere Erhöhung insofern zulässig, als dies die Beibehaltung der früheren Zahl der Stockwerke, unter Berücksichtigung des für letztere vorgezeichneten Höhenmaßes, erfordert;

2) hat in einer Straße, von einer Seitenstraße zur anderen, die Mehrzahl der Gebäude die nach §. 60 zulässige Höhe bereits überschritten, so kann bei Neubauten oder Stockaufsetzungen eine Erhöhung über jenes Höhenmaß ebenfalls gestattet werden, insofern nicht die Höhe des in der betreffenden Straßenabtheilung befindlichen höchsten Gebäudes überschritten wird und nicht Rücksichten auf Festigkeit des Gebäudes oder auf Feuericherheit entgegenstehen; ist eine bestehende Straße an der betreffenden Stelle nicht gleich breit, so entscheidet die mittlere Breite.

Höhe der Hintergebäude.

§. 62. Bei neuen Bauanlagen darf die Höhe der Hintergebäude diejenigen des Vorderhauses, zu welchem sie gehören, nicht übersteigen.

Unbebauter Raum.

§. 63. Zu jedem Grundstücke muß bei der Bebauung ein freier Raum (Hof) von mindestens 3,50 M. (11 1/2') Breite mit einer Flächengehalte von 75 Quadratmeter (3 □) verbleiben. Ausnahmen sind nur bei älteren bereits bebaut gewesenen Grundstücken gestattet.

Vorschriften in Betreff der Wohnräume im Allgemeinen.

§. 64. Die zu Wohnungen bestimmten Gebäude müssen so angelegt werden, daß sie hinlänglich Licht und Luft haben und der Gesundheit nicht nachtheilig sind.

Höhe der Räume.

§. 65. Alle Wohnräume müssen in neuen Gebäuden mindestens 2,70 M. (9') und, wenn sie in vorhandenen Gebäuden neu eingerichtet werden, mindestens 2,40 M. (8') lichte Höhe erhalten.

Höhenlage.

§. 66. Neue Wohnungen im Erdgeschoße müssen mit dem Fußboden mindestens 0,60 M. (2') über dem Niveau des Trottoirs angelegt werden.

Ausnahmen sind für Einrichtung von Läden und Wirthschaftslocalen gestattet.

Stellung von Deconomiegebäuden etc.

§. 67. An Straßen sollen nur Hauptgebäude gestellt werden. Ist nach den räumlichen Verhältnissen die Stellung von Seitengebäuden (Deconomiegebäuden, Brennereien, Brauereien, Werkstätten) an die Straße nicht zu umgehen, so sind unmittelbare Ausgänge aus denselben auf die Straße nicht zu gestatten; dieselben müssen nach dem Hofe führen. Desgleichen dürfen solche Gebäude oder andere Räume, in welchen Rauch, Dampf oder übelriechende, oder der Gesundheit nachtheilige Luftarten erzeugt werden, soweit deren Anlage nach §. 5 überhaupt gestattet ist, keine zu deren Abführung bestimmte Oeffnungen nach der Straße erhalten.

Abtritte etc., Anlagen von Brunnen und Canälen.

§. 68. Hinsichtlich der Anlagen von Abtritten und Abtrittsgruben, Düngergruben, Schmutzwassergruben, sodann von Abzugscanälen und Brunnen wird auf die Bestimmungen der desfalls bestehenden besonderen polizeilichen Vorschriften verwiesen. Zur Einführung von Abzugscanälen in städtische Hauptcanäle ist stets die Genehmigung der Gemeindebehörde einzuholen und sowohl die Anlage selbst, als die Wiederherstellung des Straßenpflasters nach Anweisung des städtischen Baubeamten auszuführen.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 69. Bereits vorhandene Anlagen und Einrichtungen, welche in vorstehenden Abschnitten der Bauordnung enthaltenen Vorschriften nicht entsprechen, müssen, sofern nicht in Bezug auf Abänderung einzelner Arten bestehender baulicher Anlagen in den betreffenden Paragraphen besondere Bestimmungen getroffen sind, nach den Vorschriften gemäß beseitigt oder abgeändert werden, wenn nach dem Ermessen der Polizei-Direction überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit dieses unerlässlich oder unaufschiebbar erscheinen lassen.

VI. Besondere Bestimmungen in Betreff von Eingrabungen im Bereiche der Thermalquellen.

Allgemeine Vorschrift.

§. 70. Bezüglich vorzunehmender Eingrabungen in dem Gebiete der Thermalquellen wird im Allgemeinen auf die besondere Bauordnung, betreffend die Erhaltung der bestehenden Mineralquellen, vom 7. Juli 1860, B. V. S. 137, verwiesen.

Verfahren bei dem durch Ausgrabungen veranlaßten Hervortreten von Thermalwasser.

§. 71. Hat die Bormahme gestatteter Grundarbeiten eine Ausströmung von Thermalwasser zur Folge, so ist der Bauherr verpflichtet, hiervon alsbald Anzeige bei der Polizei-Direction zu machen. Die letztere wird, nach eingeholtem technischen Gutachten, Verfügung darüber erlassen, welches Verfahren einzuhalten sei, damit einer ei-

wiligen Gefährdung bereits bestehender Thermalquellen vorgebeugt werde.

Der Bauende ist verpflichtet, den in dieser Beziehung gemacht werdenden Auslagen nachzukommen und erforderlichen Falls die begonnenen Arbeiten vorläufig und bis zur Ausführung der vorzunehmenden Sicherungsmaßregeln einzustellen.

Bormahme von Veränderungen an bestehenden Quellen.

§. 72. In gleicher Weise unterliegt die Bormahme jeder Veränderung an bestehenden Thermalquellen, insbesondere die Ausführung von Neufassungen, von Veränderungen der Höhe des Wasserspiegels und dergleichen stets der Genehmigung der Polizei-Direction.

Die letztere wird vor Ertheilung derselben eine Untersuchung der Zulässigkeit von dem in dem vorhergehenden Paragraphen angegebenen Gesichtspunkte aus anordnen und daraufhin die Bedingungen vorschreiben, unter welchen die beabsichtigten Arbeiten ausgeführt werden können.

VII. Besondere Vorschriften in Betreff der Landhausbauten.

Entfernung der einzelnen Gebäude von einander.

§. 73. Auf eine geringere Entfernung als 6,00 M. (20') dürfen Hauptgebäude in keinem Falle zusammenrücken.

Eine Errichtung von Gebäuden in geringerer Entfernung als 3,00 M. (10') von der Grenze des Nachbarn ist, auch wenn sonstige Anstände nicht vorliegen, nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Letzteren gestattet.

Bei Berechnung dieses Abstandes ist, wenn die Grenze einen unregelmäßigen Lauf nimmt oder mit der Fluchtlinie der Gebäude einen schiefen Winkel bildet, die mittlere Entfernung entscheidend.

Für Hinter- und Seitengebäude kann, vorbehaltlich der Bestimmungen über Brandmauern, eine größere Annäherung ausnahmsweise dann gestattet werden, wenn die localen Verhältnisse eine andere Stellung wesentlich erschweren.

Entfernung der Gebäude von der Straße.

§. 74. Die Gebäude sollen in der Regel in keiner geringeren Entfernung als 5,00 M. (16 $\frac{2}{3}$ ') von der bestehenden, oder falls eine Erbreiterung der Straße für nothwendig erlannt ist, von deren künftigen Fluchtlinie errichtet werden.

Außere Herstellung der Landhausbauten.

§. 75. Nicht allein die der Hauptstraße zugekehrte Fassade, sondern auch die übrigen Seiten der Gebäude müssen ein gefälliges Aeußere erhalten.

Die Errichtung von Hinter- und Seitengebäuden ist möglichst zu beschränken.

Einfriedigungen.

§. 76. Jede Landhausbesitzung ist längs der Straße mit einer passenden Einfriedigung zu versehen.

VIII. Verfahren bei Anlegung neuer Bauquartiere und Straßen.

Erforderniß bestehender Zufahrt zu neu zu errichtenden Gebäuden.

§. 77. Gebäude dürfen nur auf Grundstücken errichtet werden, welche von einer öffentlichen Straße, einem öffentlichen Platze, einem öffentlichen Wege oder einem ständig bestehenden Privatwege aus eine hinreichende Zufahrt haben. Als Fußwege angelegte Alleen und Promenaden sind in dieser Beziehung als öffentliche Wege nicht zu betrachten.

Die Breite der Zufahrt hat sich nach dem Special-Bebauungsplane zu richten.

Handelt es sich um geringfügige, oder bloß auf Widerruf gestattete, oder außerhalb des in den General-Bebauungsplan gezogenen Ter-

rains zu errichtende Bauanlagen, so wird die für die Zufahrt erforderliche Breite, je nach der Bedeutung und Zahl der aufzuführenden Gebäude von der Polizei-Direction im einzelnen Falle entweder ein- oder zweispurig auf 4,00—6,00 M. (13½—20') bestimmt.

Errichtung von Gebäuden an unbefestigten Wegen.

§. 78. Sollen an bestehende Feld- oder Gemarkungswege, welche einer festen steinernen Unterlage entbehren, Gebäude errichtet oder solche Wege als Zufahrten zu Baustellen benutzt werden, so kann verlangt werden, daß dieselben schon vor Beginn des Bauwesens durch Chauffierung oder Pflasterung in einen Zustand gebracht werden, welcher deren Benutzung für die Zufuhr der Baumaterialien ohne Beeinträchtigung der ursprünglichen Zweckbestimmung der Wege ermöglicht.

Norm gebende Vorschriften des General-Bauplans.

§. 79. Für neue Neubauten außerhalb der bestehenden Stadttheile dient der genehmigte Generalbauplan zur Richtschnur.

Es sind darin diejenigen Grundflächen, welche für Anlage städtischer Quartiere und diejenigen, welche für Landhaus-Bauten bestimmt sind, näher bezeichnet; von der Bebauung ausgeschlossen sind diejenigen Grundflächen, welche nach diesem Plane für Straßen und freie Plätze in Aussicht genommen sind oder zur Erhaltung der im Interesse des Curorts bestehenden Anlagen und Prommenaden von einer Einengung und Beschränkung durch Bauten verschont bleiben müssen.

Widerruflich gestattete Bauanlagen.

§. 80. Die bloß zeitweise (widerrufliche) Gestattung von Bauanlagen auf Grundflächen, welchen nach dem Generalbauplane eine andere Bestimmung zugewiesen ist, soll sich nur auf geringfügige, leicht wieder zu beseitigende Bauwerke, Brunnen u. beschränken.

Der Bauende hat dieselben ohne Anspruch auf Entschädigung wieder zu entfernen, sobald die durch derlei Anlagen in Anspruch genommene Grundfläche im Sinne des Generalbauplans Verwendung finden soll.

Special-Bebauungspläne für die einzelnen Bauquartiere.

§. 81. Bei Errichtung von Neubauten innerhalb der durch den Generalbauplan vorgezeichneten Grenzen ist nach den für die einzelnen Baulinien oder Bauquartiere aufzustellenden Specialbebauungsplänen zu verfahren. Dasselbe gilt von der Eröffnung neuer Straßen im Innern der Stadt.

Der Specialbebauungsplan soll enthalten:

1) die Situation des zu bebauenden Terrains und der angrenzenden Grundstücke mit Angabe der einzelnen, die Gesamtfläche bildenden Liegenschaften, der darauf etwa bereits befindlichen Bauwerke, der durchziehenden Straßen, Wege, Bäche, Canäle und Röhrenleitungen;

2) das bestehende und das beantragte neue Niveau;

3) die Baufluchtlinien;

4) die Breite der Straßen, insbesondere die Art der Verwendung des zwischen den Fluchtlinien belegenen Terrains zu Straßen- und Trottoir-Anlagen, Vorgärten, Alleen u.;

5) die zukünftige Canalanlage in ihrer Verbindung mit dem bestehenden Canal-System.

Uebernahme der Anlagelkosten neuer Straßen.

§. 82. Vor Ertheilung der Bauerlaubnis muß von dem die- selb: Nachsuchenden der Nachweis geliefert werden, daß bezüglich der der städtischen Verwaltung gegenüber zu übernehmenden Lasten und Verpflichtungen eine Regelung durch Vereinbarung oder Entscheidung stattgefunden hat.

Privatstraßen.

§. 83. Die Gestattung der Anlage von Privatstraßen durch einzelne oder mehrere an dem Besitze eines Baugrunds beteiligte Grundeigentümer hängt davon ab, daß weder in Beziehung auf

eine passende Einfügung in das dem genehmigten Generalbauplan zu Grunde liegende Straßensystem, noch auch in polizeilicher Hinsicht ein Anstand obwaltet.

In Bezug auf solche Straßen übernimmt die Stadtgemeinde keine Verpflichtungen, weder hinsichtlich der Herstellung und Unterhaltung noch auch hinsichtlich der Entwässerung, sowie der Durchführung d. Wasser- und Gasleitung.

Der Ummwandlung der Eigenschaft einer Privatstraße in eine öffentliche, bezw. die Uebernahme derselben von Seiten der Stadtgemeinde steht das Vorhandensein eines öffentlichen Interesses, sowie eine Bestimmung der Bauordnung entsprechende Herstellung der Straßen voraus.

IX. Competenz und Strafbestimmungen.

Königliche Regierung.

§. 84. Die Genehmigung des Generalbauplans, die Entscheidung auf Anträge wegen Erweiterung und Ummänderung desselben, sowie die Genehmigung der bei Eröffnung neuer Baulinien zu Grunde zu legenden Specialbebauungspläne gehören zur Competenz Königl. Regierung.

Polizei-Direction.

§. 85. Die Verfügung auf Specialgesuche um Erlaubniß zur Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen, welche den genehmigten Bebauungsplänen nicht widersprechen, bezugnehmend die Verfügung auf Gesuche um Gestattung der Vornahme von Hauptänderungen an vorhandenen Bauwerken (§. 2) steht in erster Instanz der Polizei-Direction, nach Anhörung der Gemeindebehörde zu. — Von der Entscheidung der Polizei-Direction steht den Beteiligten die Berufung an Königl. Regierung offen.

Unconcessionirte und concessionswidrige Bauten.

§. 86. Erst nach erfolgter Zustellung der schriftlichen Verfügung auf das eingereichte Baugesuch, oder, falls gegen dasselbe Berufung eingelegt ist, nach endgültig erfolgter Erledigung desselben, darf die Ausführung des Baues begonnen werden.

Die Vorschriften des Bauconcessionsgesetzes sind genau einzuhalten. Sowohl der Bauherr als die beteiligten Bauhandwerker sind verantwortlich, daß nicht ohne Erwirkung der Bauerlaubnis ein Bau begonnen wird.

Unconcessionirte oder concessionswidrige Bauanlagen müssen auf Verlangen der Polizei-Direction sofort eingestellt, nöthigenfalls durch Abbruch beseitigt, beziehungsweise den Bestimmungen der Bauerlaubnis gemäß verbessert werden.

Im Falle der Unterlassung oder Verspätung der in §. 7 vorgeschriebenen Anzeige kann verlangt werden, daß der Bau in denjenigen Zustand zurückversetzt werde, welcher die Vornahme der erforderlichen Prüfung möglich macht.

Strafbestimmungen.

§. 87. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bauordnung werden, wenn nicht andere Strafen auf Grund bestehender allgemeiner Gesetze verwirkt sind, mit einer Polizeistrafe von 1 bis 30 Mark (10 Sgr. bis 10 Thlr.) bestraft, in welche sowohl der Bauherr als auch die von ihm mit der Ausführung beauftragten Personen, jeder für sich, verfallen.

Die Polizei-Direction ist außerdem befugt, diejenigen Arbeiter, welche Hausbesitzer und Grundeigentümer nach den Bestimmungen der Bauordnung vorzunehmen haben, im Weigerungs- oder Zögerungsfalle auf deren Kosten in Ausführung bringen zu lassen.

X. Schlußbestimmung.

§. 88. Diese Verordnung tritt für den Umkreis der Stadt und Gemarkung Wiesbaden mit dem 1. Januar 1874 in Wirksamkeit. Wiesbaden, 30. December 1873. Der Königl. Polizei-Director. v. Strauß.